Welche Vorrechte besitzen die Evangelische Landeskirche und die Römisch-katholische Kirche heute noch vor den anderen Religionsgesellschaften in Alt-Preußen?

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

K. B. Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

ACAD. LIBR. BAT. BIBL.

vorgelegt von

Winrich Pickering

aus Marienburg Westpr.

Kgl. Preuß. Regierungsreferendar a. D.

Approbiert am 9. Dezember 1910.

Danzig.
Druck von A. Schroth.
1911.

188

Referent: Univ.-Professor Dr. Emil Sehling.

Meiner guten Mutter
in Liebe und Dankbarkeit!

Inhaltsübersicht.

Seite

A. Einleitung.

§ 1. Die „Kirchenhoheit“ früher und heute 11

B. Abhandlung.

I. Allgemeiner Teil.

§ 2. Abgrenzung der Aufgabe 14
§ 3. Preußen, ein paritätischer Staat; Hauptdaten der historischen Entwicklung 16

II. Spezieller Teil.

Erster Abschnitt.

Den christlichen Kirchen ausschließlich zustehende Vorrechte:

I. Den „Kirchen“ als solchen.

§ 4. 1. „Kirchen“-Benennung. Äußere Zeichen der Öffentlichkeit . . . 21
§ 5. 2. Vergünstigungen bei staatlichen Veranstaltungen 24
§ 6. Insbesondere bei den Schulen. Festtagsordnung 26
§ 7. 3. Staatsdotationen 31
§ 8. 4. Besteuerungsrecht, Zwangsbefugnisse; insbesondere das „Interimistikum“ in Bausachen 35
§ 9. 5. Sportelfreiheit und Einzelnes 40

II. „Den Geistlichen“.

§ 10. Wer ist „Geistlicher“? Wer ist „Religionsdiener“? 42
§ 11. 1. Das „geistliche Amt“: ein „öffentliches Amt“ 46
§ 12. 2. Die Geistlichen: „Staatsdiener“ 47
§ 13. 3. Steuerexemtionen 48
§ 14. 4. Immunitäten im Militärdienstwesen 50
§ 15. 5. Befreiung von staatsbürgerlichen Pflichten: Ehrenämtern . . . 52
§ 16. 6. Das „beneficium competentiae“ 53
§ 17. 7. Das Zeugnisverweigerungsrecht 55
§ 18. Artikel 80, 81 EGBGB. 56

Seite

Zweiter Abschnitt.

Den christlichen Kirchen und Religionsgesellschaften mit Körperschaftsrechten gemeinsame Vorrechte:

§ 19. Privilegierte Religionsgesellschaften — private Religionsvereine im Allgemeinen 57

§ 20. Rechtspersönlichkeit der Religionsgesellschaften; der „Vermögensträger" bei beiden Kirchen 61

§ 21. 1. Privilegierte Religionsübung — vereinsrechtliche Schranken . . 63

§ 22. 2. Kommunal-, Erbschafts- und Stempelsteuerfreiheit 66

§ 23. 3. Militärdienst- und Quartierleistungsimmunität 68

§ 24. 4. Strafschutz des § 166 Reichsstrafgesetzbuch 69

C. Schluß.

§ 25. Die Vollprivilegierung der Kirchen rechtfertigt: ihre geschichtliche Entwicklung, ihre verfassungsrechtliche Grundlage, ihre staatsrechtliche Bedeutung 70

Literaturverzeichnis.

Balve, Kirche und Staat. II. Aufl. Regensburg 1881.
Bender-Gebhardt, Allgemeines Staatsrecht pp., Kirchenrecht, Völkerrecht. IX. Aufl. Berlin 1904.
Bierling, Die konfessionelle Schule in Preußen und ihr Recht. Gotha 1885.
Boche, Der legale evangelische Pfarrer. V. Aufl. Braunschweig 1875.
Bornhak, Preußisches Staatsrecht, III. Bd. Freiburg i. B. 1890.
v. Brauchitsch, Die neuen preußischen Verwaltungsgesetze. Berlin 1903.
Crisolli-Schultz, Verwaltungsordnung für das kirchliche Vermögen. Berlin 1904.
Crisolli-Schultz, Die preußischen Kirchensteuergesetze. Berlin 1907.
Delius, Deutsches Vereins- und Versammlungsrecht. Berlin 1908.
Dove, Zeitschrift für Kirchenrecht. Berlin 1861.
Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. Leipzig 1909.
Friedberg, Das geltende Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Deutschland und Österreich. Leipzig 1888.
Friedenthal, Das Reichsvereinsgesetz. Berlin 1908.
Freund, Das Kreis- und Provinzialabgaben-Gesetz vom 23. 4. 1906. Berlin 1907.
Fuld, Mietrecht nach BGB. Leipzig 1898.
Gerlach, Dotationsansprüche. Leipzig 1874.
Glaser, Handbuch des Strafprozesses. Leipzig 1883.
Gneist, Die konfessionelle Schule. Berlin 1869.
Goßner, Preußisches evangelisches Kirchenrecht. Berlin 1898.
Heiner, Katholisches Kirchenrecht. V. Aufl. Paderborn 1909.
Heinitz, Kommentar zum preußischen Stempelsteuergesetz vom 31. 7 1895. Berlin 1909.
Hinschius, Das preußische Kirchenrecht im Gebiete des Allgemeinen Landrechts. Berlin 1884.
Holtzendorff, Rechtslexikon. III. Aufl. II. Bd. Leipzig 1881.
Huebler, Kirchenrechtsquellen. IV. Aufl. Berlin 1902.
Hue de Grais, Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen. XX. Auflage. Berlin 1910.

Hummel-Specht, Das Stempelsteuergesetz vom 31. 7. 1895. Berlin 1906.

Illing-Kautz, Handbuch für preußische Verwaltungsbeamte. III Bde. VIII. Aufl. Berlin 1903.

Jacobson, Evangelisches Kirchenrecht des Preußischen Staates. Halle 1866.

Jaeckel-Güthe, Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom $\frac{24.\ 3.\ 1897.}{20.\ 3.\ 1898.}$ Berlin 1909.

Kautz, Das Verwaltungszwangsverfahren. Berlin 1907.

Koch, Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten. Berlin 1886.

Köhler, Lehrbuch des deutschen evangelischen Kirchenrechts. Berlin 1895.

Lilge, Gesetze und Verordnungen. VII. Aufl. Berlin 1905.

Löwe-Hellweg, Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. Berlin 1907.

Lüttgert, Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen. Gütersloh 1905.

Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechtes der Gegenwart. I. Bd. Freiburg i. B. 1883.

Meier, Preuß. gem. und prov. Kirchenrecht für das Geltungsgebiet des Allgemeinen Landrechts. Berlin 1868.

Mejer, Institutionen des gemeinen deutschen Kirchenrechts. Göttingen 1869.

Mejer, Otto, Behandlung des deutschen Kirchenrechtes. Göttingen 1845.

Meyer, Georg, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. VI. Aufl. Leipzig 1905.

Neumann, Handausgabe des BGB. II. Berlin 1909.

Niedner, Einführungsgesetz vom 18. 8. 1896. Berlin 1901.

Niedner-Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen, 13. u. 14. Heft. Stuttgart 1904.

Nitze, Die Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der evangelischen Landeskirche in Preußen. Berlin 1895.

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 2 Bde. Berlin 1909.

Planck, Kommentar zum BGB. Berlin 1907.

Reger-Jolas, Militärdienstgesetzgebung des deutschen Reichs. Ansbach 1905.

Richter-Dowe-Kahl, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. VIII. Aufl. Leipzig 1886.
Rieker, Rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands. Leipzig 1893.
Rohrscheidt, Die preußische Pfarrbesoldungsgesetzgebung für die sämtlichen Landeskirchen vom 26. 5. 1909. Berlin 1909.
Romen, Das Reichsvereinsgesetz. Berlin 1908.
Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Freiburg i. B. 1909.
Sartorius, Kommentar zum Personenstandsgesetz. München 1902.
Schön, Das evangelische Kirchenrecht in Preußen. Berlin 1903. 1906.
Schön, Das Recht der Kommunalverbände in Preußen. (Ergänzungsband zum Staatsrecht der preußischen Monarchie v. Rönne.) Leipzig 1897.
v. Schulte, Lehrbuch des evangelischen und katholischen Kirchenrechts. I. Aufl. d. ev., IV. Aufl. d. kathol. Gießen 1886.
v. Schultze-Gaevernitz, Das Preußische Staatsrecht. II. Bd. II. Aufl. Leipzig 1890.
Schulzenstein-Keil, Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Bd. VI und VIII. Berlin 1903—1907.
Schwartz, Verfassungsurkunde für den preußischen Staat. II. Ausg. Breslau 1898.
Sehling, Kirchenrecht. Leipzig 1908.
Silbernagel, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Regensburg 1903.
Staudinger, Kommentar zum BGB. München 1908.
v. Stengel, Staatsrecht des Königreichs Preußen. Freiburg i. B. 1894.
Stier-Somlo, Reichsvereinsgesetz. Stuttgart 1909.
Thudichum, Deutsches Kirchenrecht. Leipzig 1877.
Trusen, Das preußische Kirchenrecht im Bereich der evangelischen Landeskirche. II. Aufl. Berlin 1894.
Ullmann, Lehrbuch des deutschen Strafprozesses. München 1893.
Weiske, Rechtslexikon. X. Bd. Leipzig 1856.
Zimmermann, Das Reichserbschaftssteuergesetz vom 3. 6. 1906. München 1906.
Zorn, Lehrbuch des Kirchenrechts. Stuttgart.

Abkürzungen.

ALR. = Allgemeines Landrecht.
EGBGB. = Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
EKR. = Evangelisches Kirchenrecht.
EOKR. = Evangelischer Oberkirchenrat.
GSO. = Generalsynodalordnung.
GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz.
GS. = Gesetzsammlung.
JMBl. = Justizministerialblatt.
KG. = Kirchengesetz.
KO. = Kreisordnung.
LVG. = Landesverwaltungsgesetz.
LGO. = Landgemeindeordnung.
MKO. = Militärkirchenordnung.
OTB. = Obertribunal.
OVG. = Oberverwaltungsgericht.
PKR. = Preußisches Kirchenrecht.
PSTGB. = Preußisches Strafgesetzbuch.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
RSTGB. = Reichstrafgesetzbuch.
StO. = Städteordnung.
StPO. = Strafprozeßordnung.
VA. = Verwaltungsarchiv.
VBl. = Verwaltungsblatt.
VU. = Verfassungsurkunde.
ZPO. = Zivilprozeßordnung.

A. Einleitung.

§ 1.

Die „Kirchenhoheit“ früher und heute.

Während im Mittelalter der Staat vielfach von der Kirche abhängig erschien, der absolute Staat des 17. und 18. Jahrhunderts tief in ihr inneres Leben eingriff, hat die neuere Zeit in der völligen Scheidung der durch die Organe der Kirche selbst ausgeübten „Kirchengewalt“ (Kirchenregiment, ius in sacra) von allen den Rechten, welche dem Staat über die wie alle andern menschlichen Vereinigungen seiner Herrschaft in rechtlicher Beziehung unterworfenen Religionsgesellschaften, insbesondere die Kirchen, zustehen, und die wir mit „Kirchenhoheit“ (ius circa sacra) bezeichnen, die beiderseitigen Gebiete fester von einander abzugrenzen gesucht.

Während die Einwirkung der Kirche auf bürgerliche Verhältnisse fast gänzlich beseitigt ist, hat der Staat seinem eigensten Wesen nach auf gewisse Rechte den Kirchen- und Religionsgesellschaften gegenüber nicht verzichten können und seit jeher seine Rechtsordnung vor kirchlichen Übergriffen durch ein System von Kautelen gesichert, die man mit dem Namen „ius circa sacra“ zusammengefaßt hat. Diese Kirchenhoheitsrechte bilden demgemäß einen notwendigen Bestandteil der Staatshoheit.

Nach ihrem Inhalte gliedern sie sich auf der Grundlage des Westfälischen Friedens — eine Einteilung, an der auch heute noch in der Literatur nach alter Gewohnheit festgehalten wird — in das ius reformandi, das ius advocatiae s. protegendi und das ius supremae inspectionis.

Vermöge des ius reformandi, das ursprünglich nur das Recht des deutschen Landesherrn, die Reformation einzuführen, seit dem Westfälischen Frieden jedoch das Recht bedeutete, innerhalb der reichsgesetzlichen Schranken über die Zulassung der

Bekenntnisse zu bestimmen, sollte die Staatsgewalt berechtigt sein, festzusetzen, ob eine entstehende Religionsgesellschaft in ihr Anerkennung finden sollte, und unter welchen Bedingungen derselben die Ausübung ihres Bekenntnisses zu gestatten wäre.

Das Schutzrecht, ius advocatiae s. protegendi, bedeutete das Recht und die Pflicht des Staates, die in seinem Schutzbereich vorhandenen Kirchen und Religionsgesellschaften in ihrer rechtlichen Stellung nach Möglichkeit zu schützen und zu fördern.

Unter dem Aufsichtsrecht des Staates, dem ius supremae inspectionis, verstand man endlich dessen Befugnis, darüber zu wachen, daß die Kirchen ihre Aufgaben erfüllten und weder in die staatliche noch in die Sphäre der anderen Religionsgesellschaften eingriffen (ius inspiciendi); ferner das Recht, die gesetzlich bestimmten Vorbeugungs- und Abwehrmaßregeln bei dergleichen Übergriffen und Mißbräuchen vom staatlichen Standpunkte aus anzuwenden (ius cavendi).

Diese Einteilung, hervorgegangen aus dem Staatskirchenrechte nach der Reformation, das eine „allumfassende Staatsgewalt“ noch nicht kannte, vielmehr in der Landeshoheit nur die Anhäufung einzelner Rechte und Pflichten sah, ist für das heutige Recht ohne Bedeutung.

Das ius reformandi als ehedem wichtigster Ausfluß der Kirchenhoheit hat in dem Maße, wie das Reichsrecht jeden Einfluß der Konfession auf die Ausübung bürgerlicher und politischer Rechte aufgehoben hatte und der Staat nicht mehr in der Lage war, seinen Untertanen aus Anlaß ihres Religionsbekenntnisses den Aufenthalt in seinem Gebiete zu verweigern, mit Einführung einer allgemeinen Glaubens- und Gewissensfreiheit seine frühere Bedeutung eingebüßt. Als Restbestandteil kann man heute das staatliche Recht der sog. Differenzierung [1]) betrachten, das die einzelnen Staaten in Deutschland besitzen und das in ihrer Stellungsnahme zu den verschiedenen Religionsgemeinschaften zum Ausdruck kommt. Wo jedoch wie in Preußen sich jede Religionsgesellschaft unter dem Schutze der Vereinsfreiheit wie irgend ein beliebiger Verein organisieren und auf Grund des Artikels 12 der Verfassungsurkunde ihren Kultus öffentlich ausüben kann, die „Zulassung“ einer Religionsgesellschaft

---

[1]) Sehling, S. 132. Friedberg, Verf. R, S. 50 f. Anm. 2.

im früheren Sinne also nicht mehr stattfindet, [1]) wird dies Recht der Differenzierung auf die Unterscheidung der einzelnen Religionsgemeinschaften in voll-, teilweise- und nichtprivilegierte — von weiteren Unterscheidungsmerkmalen wird weiter unten zu handeln sein — hinauslaufen und damit aufhören, für Preußen von besonderer Bedeutung zu sein.

Nicht anders verhält es sich mit dem ius advocatiae und ius supremae inspectionis, Begriffe, die heute auch nur noch von historischer [2]) Bedeutung sind.

Das Schutzrecht des Staates finden wir heute noch in strafrechtlichen und polizeilichen Maßnahmen sowie in vermögensrechtlichen Schutzbestimmungen ausgeprägt, die der Staat den Kirchen und Religionsgemeinschaften zur Sicherung ihrer gesellschaftlichen Integrität gewährt, während das Aufsichtsrecht des Staates sich zu dem allgemeinen Recht erweitert hat, das kirchliche Leben unumschränkt seinem souveränen Willen unterzuordnen [3]).

Diese Dreiteilung, die eine scharfe Abgrenzung der verschiedenen Kirchenhoheitsrechte vermissen läßt, greift im übrigen nur einzelne Äußerungen der Souveränität heraus und ist dabei nicht erschöpfend. Sie läßt außer acht, daß der moderne konstitutionelle Staat heute nicht mehr einzelne Rechte hat, auf Grund deren er je nach den obwaltenden Umständen mit den ihm angemessen erscheinenden Mitteln gegen die Kirchen und Religionsgesellschaften vorzugehen in der Lage ist, sondern daß er ein „allumfassendes Hoheitsrecht über sie hat, das sich in seinem Gesamtcharakter wohl schildern, sich aber nicht in seine Bestandteile zerlegen läßt“ [4]).

---

[1]) Anders z. B. in Bayern, wo die „Gewährung des Rechtes zum Kultus und zu den verschiedenen Arten desselben in nicht erzwingbarem und jederzeit wieder entziehbarem Ermessen des Staates steht“, die öffentliche Religionsgesellschaft mit dem „exercitium religionis publicum“ von der privaten mit dem „exercitium religionis privatum“ zu scheiden ist und religiöse Vereinigungen hier demnach einer ausdrücklichen Staatserlaubnis bedürfen; vgl. Sehling, a. a. O.

[2]) Friedberg, a. a. O.

[3]) Hue de Grais, S. 430. Bornhak, S. 426 f. Zorn, S. 216. Über die Betätigung des Aufsichtsrechtes vgl. Sehling, S. 134 f., 138; über die Betätigung des Schutzrechtes vgl. Friedberg, a. a. O.

[4]) Hinschius bei Marquardsen, S. 269 ff.

B. Abhandlung.

I. Allgemeiner Teil.

§ 2.

Abgrenzung der Aufgabe.

Die Kirchenhoheit hat sich den Kirchen und Religionsgesellschaften gegenüber nicht in gleicher Weise betätigt. Hinsichtlich der Ausübung ergibt sich vielmehr aus der geschichtlichen Entwicklung der großen christlichen Kirchen, der evangelischen und römisch-katholischen Kirche, ihren Machtmitteln und ihrer öffentlichen Bedeutung eine Verschiedenheit gegenüber den anderen Religionsgesellschaften. Das ganz besondere Verhältnis, in dem zufolge einer vielhundertjährigen Geschichte des deutschen Volkes die einzelnen deutschen Staatswesen, der Brandenburg-Preußische Staat zu diesen beiden Kirchen stehen, findet im Staatsrecht seinen Ausdruck in einer umfangreichen Privilegierung, welche diese Kirchen vor den anderen Religionsgesellschaften auszeichnet, sodaß letztere mehr oder weniger den Charakter bloßer privater, untergeordneter Vereinigungen tragen.

Wenn im folgenden von der „evangelischen Landeskirche“ als solcher — in Berücksichtigung des Themas der Abhandlung — gesprochen wird, so ist darunter die preußische evangelische Landeskirche i. e. S. (Altpreußische) der alten Landesteile [1]) zu verstehen, die ihr besonderes Gepräge durch die „Union“ des Jahres 1817 erhalten hat, in welcher sich die lutherische und reformierte Konfession zu einer „Landeskirche“ vereinigt haben. [2])

Wenn ferner von der „römisch-katholischen Kirche“ gesprochen wird, so geschieht dies nicht in Verkennung dessen,

[1]) Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und Rheinland.

[2]) Der Begriff „Landeskirche“ ist durch die Gesetzgebung nicht präzisiert, sondern entstammt der durch die historische Entwicklung gegebenen Theorie. Vielfach wird auch die römisch-katholische Kirche „Landeskirche“ genannt (vergl. Schön's Aufsatz im Verwaltungsarchiv Bd. VI. S. 101 ff. „Katholische Landeskirche in Preußen“), doch sehen wir hiervon, abgesehen von der Unzulässigkeit einer derartigen Bezeichnung, schon rücksichtlich der Fassung des Themas dieser Abhandlung ab.

daß die katholische Kirche in den neuen Landesteilen Preußens ebensowenig wie in den alten ein in sich abgeschlossenes Ganzes bildet, wie man andererseits wiederum im Gegensatz zu den verschiedenen evangelischen Kirchen in der Monarchie Preußen auch nicht von einer Mehrzahl katholischer Kirchen in Preußen spricht. Maßgebend für die Berechtigung dieses zusammenfassenden Begriffs ist hier der Gedanke, daß der preußische Staat in der modernen Gesetzgebung die katholische Kirche in allen Gebietsteilen der Monarchie allgemein nach den gleichen Grundsätzen behandelt; die neuere preußische Gesetzgebung bezieht sich ziemlich gleichmäßig auf die alten wie die neuen Provinzen; die Vorrechte, die der katholischen Kirche eingeräumt sind und sie in dieser Hinsicht als „eine der beiden Kirchen des Landes", als „Landeskirche" erscheinen lassen, sind im preußischen Staatsgebiet mit wenigen Ausnahmen dieselben. Zu der katholischen Kirche gehören vom staatsrechtlichen Standpunkte aus auch die Altkatholiken, d. s. diejenigen Angehörigen der römisch-katholischen Kirche, welche die Beschlüsse des vatikanischen Conzils, formuliert in der Constitutio Pius' IX. „Pastor aeternus" vom 18. Juli 1870, insbesondere die dadurch dogmatisierte päpstliche Unfehlbarkeit, nicht anerkannt haben. Während die preußische Staatsregierung von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß der Staat den dogmatischen Streit nicht entscheiden könne, sich diesem gegenüber von vornherein neutral verhielt und den gottesdienstlichen Einrichtungen und Organisationen der Altkatholiken ihren Schutz nicht entzog, hat der preußische Staat schließlich durch das Gesetz vom 4. Juli 1875 (GS. S. 333) und teilweise schon durch das Gesetz vom 20. Juni 1875 [1]) (GS. S. 241) das Verhältnis der Altkatholiken zur römisch-katholischen Kirche gesetzlich geregelt, sie von seinem Standpunkte aus als Mitglieder der katholischen Kirche und mit dieser voll gleichberechtigt anerkannt und damit die bis dahin schon konstant von der Staatsverwaltung und dem höchsten Gerichtshof [2]) der Monarchie vertretene Anschauung sanktioniert.

---

[1]) § 25 und 27 d. Ges. (Wahlberechtigung und Wählbarkeit zu Gemeindemitgliedern).

[2]) Vgl. Entsch. d. OTB. v. 24. 5. 1873 (JMBl. S. 202) u. v. 20. 10. 1874 (bei Gruchot Jahrg. 19, S. 249).

Vgl. Thudichum, § 61 III. Hinschius, Anm. 15 zu Tl. II, Tit. 11 § 235 ALR. Lüttgert, S. 775.

§ 3.

Preußen, ein paritätischer Staat; Hauptdaten der historischen Entwicklung.

Der moderne Preußische Staat ist ein paritätischer: die beiden christlichen Kirchen, die evangelische Landeskirche und die römisch-katholische Kirche, genießen hinsichtlich ihrer Rechtsstellung völlige Gleichberechtigung. Aus der geschichtlichen Entwicklung, die schließlich zu diesem Ergebnis geführt hat, dürfen einzelne markante Daten nicht unerwähnt bleiben: so das Wöllner'sche Religionsedikt vom 9. Juni 1788, das die „lutherische, reformierte und römisch-katholische Religion als die drei Hauptkonfessionen der christlichen Religion, die in ihrer bisherigen Verfassung . . . . . in sämtlichen Landen verbleiben, aufrechterhalten und geschützt werden" sollten, bezeichnete und damit zum ersten Male die Gleichstellung der katholischen Kirche mit der evangelischen für den damaligen Umfang der Monarchie proklamierte. Für die evangelische Kirche bedeutete das den Verlust ihrer alten, seit dem Siege der Reformation behaupteten landeskirchlichen Stellung: die Privilegien der Einzigkeit und Ausschließlichkeit, welche diese Stellung ausgemacht hatten, waren ihr damit entzogen: neben ihr stand im ganzen Staat paritätisch die römisch-katholische Kirche. Das Religionsedikt hat dadurch, daß es den Begriff der „Landeskirche" erweiterte und dabei doch den Unterschied zwischen Hauptkirchen und anderen Religionsgesellschaften festgehalten hat, die Grundlagen geschaffen, auf denen das Verhältnis von Staat zu Kirche in Preußen noch bis auf den heutigen Tag beruht. Die Grundgedanken des Edikts sind im wesentlichen ins preußische Allgemeine Landrecht übergegangen, das zum ersten Male eine eingehende grundsätzliche Ordnung des Verhältnisses von Staat zu Kirche unternahm. Auch dieses teilt sämtliche Kirchengesellschaften in zwei Klassen: in die vom Staate ausdrücklich „aufgenommenen" (ecclesiae absolute receptae mit dem Rechte auf das exercitium religionis publicum) und die im Staate zwar genehmigten, aber nicht öffentlich aufgenommenen, somit nur „geduldeten" Kirchengesellschaften (religiones toleratae mit dem Rechte auf das exercitium religionis privatum). Die erste Gruppe, die im Allgemeinen Landrecht ausschließlich von den drei Hauptkonfessionen, der lutherischen,

reformierten und römisch-katholischen Kirche gebildet wird, hat die Rechte privilegierter Korporationen, und es werden diese Gesellschaften daher auch „privilegierte Kirchengesellschaften“ [1]) genannt; die andere Gruppe steht auf einer tieferen Stufe staatlicher Anerkennung und genießt danach im allgemeinen nur die Rechte staatlich erlaubter Privatgesellschaften [2]).

Die Vorrechte der öffentlich aufgenommmenen Kirchengesellschaften zählt das Landrecht erschöpfend auf. Im Gegensatz zum Religionsedikt betrachtet es den Kreis der Kirchengesellschaften aber nicht als einen für immer geschlossenen, sondern nimmt ausdrücklich die Entstehung neuer geduldeter Kirchengesellschaften in Aussicht, die sich beim Staate melden und von diesem besonders genehmigt werden müssen.

Mit dem Allgemeinen Landrecht ist die Entwicklung der Stellungnahme des Staates zu den Kirchen und Religionsgesellschaften in der Hauptsache zum Abschluß gekommen. Die spätere staatskirchliche Gesetzgebung hat seinen prinzipiellen Inhalt unberührt gelassen.

Hervorzuheben sind aus ihr noch das Patent vom 30. März 1847 betreffend die Bildung neuer Religionsgesellschaften, das drei Klassen unterscheidet: „die geschichtlich und nach Staatsverträgen bevorrechtigten Kirchen, die evangelische und römisch-katholische; diejenigen neuen Religionsgesellschaften, die sich in Bezug auf Lehre und Bekenntnis mit einer der durch den Westfälischen Frieden in Deutschland anerkannten Religionspartei in wesentlicher Übereinstimmung befinden und in denen ein Kirchenministerium eingerichtet ist; und endlich alle anderen nach den Grundsätzen des Landrechts zur Genehmigung von seiten des Staates als geeignet befundenen Religionsgesellschaften“ [3]).

Ein weiteres Glied in dieser geschichtlichen Entwicklung bilden die Artikel 12 und 13 der Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 31. Januar 1850.

In Artikel 12 wird neben der Freiheit des religiösen Bekenntnisses auch die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften gewährleistet, — Rechte, die bisher nur für die

[1]) ALR. T. II, Tit. 11 § 17 ff.
[2]) Vgl. hierüber Schön, EKR. I, S. 107 f.
[3]) Schwartz, S. 77.

ausdrücklich aufgenommenen und wenige bevorzugte Kirchengesellschaften bestanden hatten. Die Folge der Verfassungsbestimmung trat darin hervor, daß entgegen den Bestimmungen des Landrechts und des Patentes von 1847 nunmehr die Bildung von Religionsgesellschaften keiner staatlichen Genehmigung mehr unterlag.

In Artikel 13 [1]) eröffnet die Verfassung allen Religionsgesellschaften die Möglichkeit, Korporationsrechte zu erwerben, und schafft dadurch die Unterscheidung in Religionsgesellschaften mit und solche ohne Körperschaftsrechte. Dabei hat die Verfassung den landrechtlichen Begriff der Religionsgesellschaften nicht aufrechterhalten. Während nach Landrecht (II, 11 §§ 11 und 12) die Religionsgesellschaften im weiteren Sinne in Kirchengesellschaften, d. s. Verbindungen zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes, und geistliche Gesellschaften, d. s. Vereinigungen zu gewissen anderen besonderen Religionsübungen (Stifte, Klöster, Orden u. a. m.), zerfallen, sieht die Verfassung von dem Oberbegriff „Religionsgesellschaften" ab und stellt den Religionsgesellschaften als solchen die „geistlichen Gesellschaften" [2]) des Landrechts gegenüber, womit aber nicht gesagt sein soll, daß die Religionsgesellschaften der Verfassungsurkunde sich mit den landrechtlichen Kirchengesellschaften decken [3]).

Die Einteilung der Verfassungsurkunde in Religionsgesellschaften mit und ohne Korporationsqualität liegt auf dem Gebiete des Privatrechts, insofern erstere juristische Persönlichkeit besitzen, letztere nicht. Sie läßt die auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes liegenden Verschiedenheiten der Kirchen und einzelnen Religionsgesellschaften unberührt und ist somit nicht erschöpfend für den althergebrachten Gegensatz, wenngleich kein anderer Gesichtspunkt das den beiden Kirchen, die seit jeher in ihren Teilen juristische Persönlichkeit besessen haben, mit der einen Gruppe der Religionsgesellschaften Gemeinsame wie andererseits das sie von der anderen Gruppe Unterscheidende so treffend hervorhebt als gerade der Hinweis auf den Besitz bezw. Mangel der Korporationsqualität.

---

[1]) Aufrechterhalten durch Art. 84 EGBGB.

[2]) Von diesen wird im folgenden abgesehen.

[3]) Bornhak, S. 627.

In geistreicher Weise haben es Autoritäten auf dem Gebiete des Kirchen- und Staatsrechtes[1]) unternommen, die Anwendbarkeit gewisser genereller Rechtsbegriffe für die Kirchen nachzuweisen und diese vielfach mit Rücksicht auf den Charakter ihrer bevorrechtigten Stellung im Staatsleben mit „Korporationen[2]) oder Anstalten[3]) des öffentlichen Rechts" bezeichnet, um so den Gegensatz zwischen ihnen und den Religionsgesellschaften schon in der Bezeichnung auf das öffentlichrechtliche Gebiet hinüberzuspielen. Dieser Begriff ist ein viel umstrittener: in den Gesetzen, in welchen er sich findet, ist er nicht definiert und in der Literatur herrscht großer Streit über seine charakteristischen Merkmale. Da ein näheres Eingehen auf die verschiedenen einander bekämpfenden Theorien zu weit führen würde, mag hier zusammenfassend nur hervorgehoben werden, daß man darauf wird verzichten müssen, streng juristische Merkmale aufzufinden, welche den Begriff der „Korporation des öffentlichen Rechts" („Anstalt") scharf umgrenzen und eine genaue Scheidung „privatrechtlicher" und „öffentlichrechtlicher" Korporationen ermöglichen. Da sämtliche Theorien an diesem Mangel leiden, erscheint durch die Bezeichnung als „öffentlichrechtliche Korporation" die Rechtstellung der Kirchen im Staate nicht mit der erforderlichen juristischen Bestimmtheit gekennzeichnet.

Wollte man aber auch der zum Teil herrschenden Auffassung beipflichten, welche das unterscheidende Merkmal der „öffentlichrechtlichen Korporation" darin sieht, daß ihr eine obrigkeitliche Gewalt über ihre Mitglieder zukomme, so müßte man in Übereinstimmung mit den Ausführungen bei Hinschius[4]) die Schlußfolgerung ziehen, daß in Preußen auch einzelne

---

[1]) Vgl. Schön, VA. VI, S. 101 f. und die dort aufgeführten Kirchenrechts- pp. Schriftsteller. Sehling, S. 132.

[2]) Friedberg, Verf. R., § 5. Richter-Dove, § 99. Tudichum I, S. 128. Sehling, S. 134. Lüttgert, S. 6 u. a. m.

[3]) Hinschius, PKR. im ALR., S. 12 f. u. bei Marquardsen I. l., S. 249 ff. Eine allgemein angenommene Unterscheidung beider Begriffe ist von der Wissenschaft noch nicht aufgestellt; vgl. Lüttgert, a. a. O.

Vgl. hierzu Schön, EKR., S. 172 u. VA. VI., S. 296 f., der die Kirchen zwar als Korporationen anerkennt, auf sie aber den dem weltlichen Recht entlehnten Begriff der „öffentlichrechtlichen" Korporation nicht anwenden will, weil die Kirchen heute keine Staatsgeschäfte mehr betreiben.

[4]) Hinschius, PKR., Anm. 29 zu § 17 II, 11 ALR.; vgl. Friedberg, Verf. R., S. 37.

Religionsgesellschaften mit Körperschaftsrechten — so die Herrnhuter,[1]) Altlutheraner[2]) und jüdischen Synagogengemeinden[3]) — die Eigenschaft öffentlichrechtlicher Korporationen haben, denn ihre Leitungsorgane üben in demselben Sinne wie diejenigen der beiden Kirchen eine obrigkeitliche Gewalt über die Mitglieder dieser Religionsgesellschaften aus. Daraus ergibt sich aber, daß die von der Rechtsstellung jener Religionsgemeinschaften doch noch wesentlich verschiedene privilegierte Stellung der beiden christlichen Kirchen durch deren Bezeichnung als „öffentlichrechtliche Korporationen" auch bei Zugrundelegung der oben gedachten Begriffsbestimmung nicht erschöpfend charakterisiert werden würde.

Die besondere privilegierte Stellung der beiden großen kirchlichen Einheiten im preußischen Staate ist vielmehr, ohne der Subsummierung unter einen schulmäßigen Rechtsbegriff fähig zu sein, ein Ergebnis der geschichtlichen Entwicklung. Sie stammt aus der Periode des deutschen Staatskirchentums seit dem 16. Jahrhundert, jener engen Verbindung von Staat und Kirche, bei welcher — namentlich in den evangelischen Territorien — kirchliche Verwaltung und Gesetzgebung als staatliche Angelegenheiten angesehen und behandelt wurden; und obschon in dem Maße, wie das Prinzip unbedingter Religionsfreiheit zur Herrschaft gelangte, der Bestand jenes Staatskirchentums schwinden mußte, verblieb doch vermöge ihrer überwiegenden geschichtlichen Bedeutung bis heute den christlichen Kirchen jene Sonderstellung vor anderen Religionsgemeinschaften im Staate.[4])

Im allgemeinen ist der Inhalt dieser privilegierten Stellung für beide Kirchen derselbe; wo Verschiedenheiten obwalten, wird in den einzelnen Fällen darauf hingewiesen werden.

Im einzelnen lassen sich von den kirchlichen Vorrechten nur wenige auf ein gemeinsames Prinzip zurückführen. Die Mehrzahl derselben ist durchaus singulärer Natur und erscheint uns daher als ein Konglomerat willkürlicher Bestimmungen, die nur historisch[5]) verstanden werden können. Einst waren diese kirchlichen Vorrechte viel zahlreicher als heute[6]). In dem Maße

---

[1]) [2]) [3]) Vgl. S. 58 d. Abhdlg.

[4]) Bornhak, S. 629.

[5]) Derselbe, a. a. O.

[6]) Vgl. Schön, EKR. I, S. 172 f. und II, S. 133.

jedoch, wie der preußische Staat an einem Teile der Religionsgesellschaften neben den Kirchen ein Interesse nahm, das Prinzip der Religionsfreiheit sich bahnbrach, haben sich die kirchlichen Vorrechte stetig verringert, sind verflüchtigt, indem sie teilweise von der modernen Gesetzgebung überhaupt aufgegeben, teilweise auf die mit Korporationsrechten ausgestatteten Religionsgesellschaften ausgedehnt sind und damit den Charakter spezifisch kirchlicher Privilegien verloren haben.

So sind denn für unsere weitere Erörterung zu unterscheiden: die Vorrechte, welche den beiden Kirchen auf Grund staatlicher Gesetzgebung ausschließlich zustehen, und welche sie in Gegensatz zu sämtlichen anderen Religionsgesellschaften bringen, von den Vorrechten, welche die beiden Kirchen mit den mit Körperschaftsrechten ausgestatteten Religionsgesellschaften gemeinsam haben, und die somit nur den Religionsvereinen ohne Korporationsqualität gegenüber als Privilegien in Frage kommen.

II. Spezieller Teil.

Erster Abschnitt.

Den christlichen Kirchen ausschließlich zustehende Vorrechte:

I. Den „Kirchen“ als solchen.

§ 4.

1. „Kirchen“-Benennung. Äußere Zeichen der Öffentlichkeit.

Da die Privilegien der Kirchen bezw. Religionsgesellschaften, wie hervorgehoben, fast ausschließlich auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes zu suchen sind und sich demnach der Regelung durch das Bürgerliche Gesetzbuch entziehen, kommt hinsichtlich ihrer Rechtstellung zum preußischen Staate die neuere Spezialgesetzgebung in Frage. Soweit durch diese jedoch eine Regelung nicht herbeigeführt ist, muß auf die älteren Rechtsquellen, namentlich das Allgemeine Landrecht, zurückgegriffen werden.

Auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts sind zunächst einige äußere Vorzüge der Kirchen zu erwähnen.

In dieser Beziehung ist in erster Linie darauf hinzuweisen, daß die — auch in den bisherigen Ausführungen immer schon in diesem ausschließlichen Sinne gebrauchte — Bezeichnung „Kirche“ oder „christliche Kirche“ abweichend von dem Sprachgebrauch des Allgemeinen Landrechts in der Verfassungsurkunde und den neueren Reichs- und Staatsgesetzen lediglich auf die evangelische und römisch-katholische Religionsgemeinschaft angewendet wird. Dasselbe Wort „Kirche“ wird ferner für die der Haltung des Gottesdienstes gewidmeten Gebäude gleichfalls nur in Beschränkung auf die evangelische und römisch-katholische Kirche gebraucht.[1]) In dieser Beziehung hat das preußische Oberverwaltungsgericht am 27. März 1903[2]) eine Entscheidung von prinzipieller Bedeutung gefällt. In diesem Urteil ist ausdrücklich anerkannt, daß den beiden Kirchen ein noch heute auf Grund obiger landrechtlicher Bestimmung (§ 18 II, 11 ALR.) gültiger Rechtsanspruch gewährt ist, welcher allen anderen Religionsgesellschaften versagt ist. Da jedoch die gesetzliche Geltung des landrechtlichen Privilegs nicht über den räumlichen Geltungsbereich sich erstreckt, der ihm seinerzeit durch das Patent vom 30. März 1847 zugewiesen ist, so ist der im Verwaltungsstreitverfahren erzwingbare Untersagungsanspruch anderen Religionsgesellschaften gegenüber, welche für ihre Bethäuser öffentlich, d. h. in Inschriften, mündlichen Kundgebungen und im Verkehr mit Beamten und Behörden, sich die Bezeichnung „Kirche“ anmaßen würden, nur für Alt-Preußen begründet.

Des weiteren gehört hierher die Ausstattung des Kultus mit gewissen, den Kirchen ausschließlich zukommenden Zeichen der Öffentlichkeit. Wenn auch heute die alte Einteilung aller religiösen Gemeinschaften einschließlich der Kirchen in Religionsgesellschaften mit exercitium religionis publicum — öffentlicher Religionsübung — und solche mit exercitium religionis privatum — privater Religionsübung — für Preußen schon lange nicht mehr zutrifft, insofern sämtliche Religionsgesellschaften hier das Recht des öffentlichen Kultus haben, so kam doch bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts das Wesen des exercitium religionis publi-

---

[1]) ALR. Tl. II, Tit. 11 § 18. Vgl. Richter-Dove, S. 322. Sehling, S. 134 („Historisches Anrecht“). Schwarz, S. 77. Gossner, S. 9.

[2]) Abgedruckt i. d. deutsch. Zeitschrift f. Kirchenrecht v. Friedberg-Sehling, XIII. Bd. 3. Heft, S. 413 ff.

cum in positiver Beziehung — von der negativen [1]) Seite sehen wir hier ab — am sinnfälligsten zum Ausdruck durch zwei äußere Merkmale, die den Kultus in der Öffentlichkeit hervortreten lassen. Nur die beiden Kirchen haben nach Allgemeinem Landrecht [2]) das Recht, Glockentürme aufzurichten und sich des Glockengeläutes zu bedienen. Im Jahre 1848 [3]) hat die Verwaltungspraxis den Alt-Lutheranern die Glockenführung ausdrücklich zugestanden; heute führen in Preußen — zum Teil seit Jahrzehnten — tatsächlich die meisten Religionsgesellschaften Glockengeläut an ihren Bethäusern. In der Literatur ist man sich nicht einig darüber, ob danach den Kirchen trotzdem auch heute noch ausschließlich das Recht der Glockenführung zukommt. Man kann den eigenartigen Zustand wohl damit erklären, daß zumeist durch stillschweigende Duldung — desuetudo also — das alte Kirchenprivileg in Vergessenheit geraten ist und die Glockenführung heute auf alle Religionsgesellschaften Ausdehnung gefunden hat.

Schön [4]) folgert — und unseres Erachtens mit Recht — aus der nach Artikel 12 der Verfassungsurkunde gewährleisteten Freiheit der öffentlichen Religionsübung, daß es nur als Folgerichtigkeit der letzteren anzusehen sei, wenn in Berücksichtigung dessen, daß „nach althergebrachter Sitte Türme und Glocken gerade ein Zeichen der Öffentlichkeit bilden, diese früher nur den beiden Kirchen zustehenden Privilegien auch auf die anderen Religionsgesellschaften ausgedehnt sind". „Die Ausgleichung in diesem Punkte scheint auch gerechtfertigt," wie Richter-Dove [5]) betont, „da der zwischen den großen geschichtlichen Kirchen einerseits und andererseits den Religionsgesellschaften, welche bloße Erzeugnisse der religiösen Privatfreiheit sind, obwaltende Unter-

---

[1]) Friedberg, Verfassungsrecht, S. 40: negativ, d. h. „daß der Staat friedensmäßig nicht berechtigten Konfessionen kein exercitium religionis gewähren und den bloß zu einem privatum befugten dasselbe nicht in ein publicum umwandeln dürfe . . ."

[2]) ALR. Tl. II, Tit 11 § 25.

[3]) Verf. d. Min. d. Geistl. pp. Angeleg. v. 24. 6. 1848 (Min.-Bl. v. 1848, S. 197).

[4]) Schön, VA. VI., S. 181.

[5]) Richter-Dove, S. 323. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts v. 24. 11. 1896 Bd. 31, S. 423.

A. A.: Hinschius, S. 17; v. Schulte, S. 73; Goßner, S. 9 u. 20; Schwarz S. 77; Sägmüller, S. 730.

schied nicht sowohl durch sinnfällige Merkmale bezeichnet werden als vielmehr in der juristischen Behandlung hervortreten soll, welche die ersteren als Glieder des öffentlichen Rechtszustandes anzuerkennen hat, während die letzteren bloß nach Gesellschaftsrecht wirken."

Ähnlich wie mit der Glockenführung verhält es sich mit der Unbeschränktheit der öffentlichen Religionsübung. Während die öffentliche Veranstaltung von Feierlichkeiten außerhalb des Gotteshauses ursprünglich ein ausschließliches Privileg der beiden Kirchen bildete, ist dies Prinzip später — und zwar zuerst auch zu Gunsten der Alt-Lutheraner — mit Bezug auf die öffentliche Abhaltung von Begräbnisfeierlichkeiten durchbrochen worden.[1])

§ 5.

2. Vergünstigungen bei staatlichen Veranstaltungen.

Die bevorzugte Stellung der beiden Kirchen kommt weiter zum Ausdruck in der Berücksichtigung, die sie bei staatlichen Veranstaltungen und Einrichtungen erfahren. Nach Artikel 14 der Verfassungsurkunde „wird die christliche Religion bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der in Artikel 12 gewährleisteten Religionsfreiheit zu Grunde gelegt." Der Staat bedient sich ausschließlich der gottesdienstlichen Formen, wo er selbst bei öffentlichen Akten einer religiösen Weihe bedarf. Das ist einmal im Heere bei der Fahnenweihe[2]), im Gottesdienste der Fall; ferner bei Vornahme wichtiger Staatsakte wie Eröffnung der Parlamente, wo er evangelische und katholische Geistliche vorangehen läßt. Der Staat erweist den Kirchen auch darin besondere Ehrungen, daß er sie in ihren Vertretern auszeichnet[3]) und bei öffentlichen Festen zur Teilnahme auffordert.

Der Staat errichtet evangelischen und katholischen Gottesdienst im allgemeinen, wie im besonderen bei staatlichen Einrichtungen, so beim Heere[4]), ferner bei staatlichen und kom-

---

[1]) Verf. d. Min. d. geistlichen pp. Angelegenheiten v. 24. 6. 1848 (Min.-Bl. S. 197).

Hinschius, Anm. 29 zu § 17 II, 11 ALR. (S. 14).

[2]) § 72 d. Mil.-Kirchenordnung v. 22. 2. 1832 (GS. S. 69).

[3]) Sägmüller, S. 215 f.; Silbernagl, S. 180.

[4]) Die Militärseelsorge wird vom Reich bestritten, jedoch ist ihre Organisation den Einzelstaaten überlassen; für Preußen gilt die erwähnte MKO.

munalen Straf-, Wohltätigkeits-, Armen- wie Krankenanstalten. Hier richtet er auf seine Kosten den Kultusbedürfnissen der beiden Kirchen entsprechende Andachtslokale ein [1]). Wird auch Gefangenen in Strafanstalten z. B., die nicht Anhänger einer der beiden Kirchen sind, die Abhaltung gemeinschaftlicher Andachten nicht verwehrt, soweit es mit dem Verwaltungsbetriebe der Anstalt vereinbart ist, so sorgt der Staat hier positiv jedoch in keiner Weise für die Befriedigung religiöser Bedürfnisse anderer Religionsgemeinschaften.

Durch Bildung und Unterhaltung von theologischen Fakultäten beider Konfessionen erzieht der Staat sich seine zukünftigen Diener für seine beiden Kirchen. Hatten die Universitäten in früherer Zeit auch einen rein kirchlich-konfessionellen, sich aus dem Geiste der Zeit erklärenden Charakter, und standen die theologischen Fakultäten ursprünglich auch im engsten Zusammenhange mit den Kirchen, so ist dies allmählich anders geworden, insofern heute diese Abhängigkeit sehr eingeschränkt ist. Ist es doch dem modernen Staate zum Bewußtsein gekommen, daß das Leben der Wissenschaft auch Grundbedingung für sein eigenes Leben ist. Demgemäß hat er die Pflege und Leitung der Universitäten selbst in die Hand genommen. Jedoch hat er in Anerkennung der Forderung der katholischen Kirche, „daß die theologische Wissenschaft allein auf dem Grunde gepflegt werde, den sie als den göttlichen erkannt habe“ [2]), ihren Organen, den Bischöfen, die Berechtigung zugestanden, bei Anstellung der akademischen Lehrer mitzuwirken und deren Tätigkeit zu überwachen. Dieses Recht ist auch in den neueren Statuten der katholischen Fakultäten (Breslau, Bonn, Münster; Liceum Hosianum zu Braunsberg) gewährleistet, nach welchen „niemand bei einer solchen Fakultät angestellt oder zur Ausübung des Lehramts zugelassen werden soll ohne Rückfrage beim Bischof, der wegen begründeter Einwendungen gegen Lehre und Wandel des Vorgeschlagenen die Anstellung und Zulassung ablehnen darf und auch, wenn später ein theologischer Lehrer der Glaubens- und Sittenlehre zu nahe tritt oder in sittlich-religiöser Weise Ärgernis gibt, durch Anzeige bei der Staatsbehörde Abhilfe erlangen kann“ [3]).

---

[1]) Schön, EKR. I, S. 173; VA. VI, S. 100.

[2]) Richter-Dove, S. 1254 ff.

[3]) Richter-Dove, S. 1256.

Für die evangelische Landeskirche ist die Kabinettsordre vom 5. Februar 1855 maßgebend, nach welcher das Kirchenregiment bei Anstellung der akademischen Lehrer gutachtlich über ihre Lehre wie vor allem ihr Bekenntnis gehört werden soll. Die einen direkten Einfluß auf ihre Anstellung bezweckenden Anträge [1]) der höchsten Synodalvertretung sind jedoch von Seiten des Kirchenregimentes zurückgewiesen worden.

„Welche Stelle nun auch bei der Anstellung mitzuwirken oder davon Kenntnis zu nehmen berufen sein mag", hebt Richter-Dove hervor, „wie die angestellten Lehrer ihrer bei Übernahme des Lehramtes eingegangenen Lehrverpflichtung nachkommen, sie wird nicht vergessen dürfen, daß die evangelische Kirche die Theologie nicht in die Fesseln der Systeme vergangener Zeiten schlagen darf, und daß die Mannigfaltigkeit der Richtungen kein Übel, sondern ein notwendiges Element des wissenschaftlichen Lebens ist. Das darf aber ohne Zweifel gefordert werden, daß die Bildung der künftigen Diener der Kirche nicht denen übertragen werde, von denen es gewiß ist, daß sie den Grund zerstören, auf den zu bauen ihr Beruf sein sollte". [2])

§ 6.

Insbesondere bei den Schulen. Festtagsordnung.

Auch zu den Schulen ist das Verhältnis der Kirchen heute im Laufe der Zeiten ein anderes geworden. Während die Schulen früher kirchliche Anstalten waren, sind sie heute staatliche oder Kommunalanstalten: dieser Charakter ist in Artikel 23 der Verfassung ausdrücklich festgelegt. Er spricht sich auch aus in dem Verordnungsrecht des Staates im Schulwesen, im staatlichen Oberaufsichtsrecht und in der Gewährung von Dotationen durch den Staat und die höheren Kommunalverbände. Trotzdem ist den Kirchen ein Einfluß auf die Schulen verblieben, der sich in Hinsicht auf Lehrer, Schüler und den in Frage kommenden Lehrgegenstand, den Religionsunterricht, ferner in ihrem Wesen als Volksschulen oder höhere Unterrichtsanstalten in verschiedener Weise äußert.

In engerer Beziehung zu den Kirchen sind die Volksschulen verblieben. In der Staatsgesetzgebung zeigt sich hin-

[1]) Aus dem Jahre 1885.

[2]) Richter-Dove, S. 1257.

sichtlich ihrer Organisation ein Unterschied: es lassen sich vier verschiedene Schulsysteme unterscheiden, auf die in kurzem hinzudeuten hier nicht verfehlt werden darf.

Abgesehen von den zwei in Preußen einer gesetzlichen Grundlage und damit der tatsächlichen Verwirklichung entbehrenden Schulformen, der „kirchlichen Schule", die als „kirchliches Institut" völlig auf dem Boden der Kirche steht, und der konfessionslosen (Kommunal-)Schule, die den Religionsunterricht ausschließt, gibt es die beiden allein in der Monarchie in Geltung befindlichen Schulsysteme: das der „konfessionell beschränkten", landrechtlichen Volksschule und das der „konfessionell gemischten" sog. Simultanschule.

In beiden ist die Erteilung des Religionsunterrichts in den öffentlichen Lehrplan aufgenommen, in der ersteren nur in der bestimmten Beschränkung auf eine Glaubenslehre, in der Simultanschule in einer dem Bedürfnis der verschiedenen Konfessionen Rechnung tragenden Erweiterung. Der Religionsunterricht wird stets konfessionell erteilt. Die konfessionell beschränkte, auf dem Boden des Landrechts stehende Schule bildet in Preußen die Regel und ist im Laufe der Entwicklung der Typus der preußischen Volksschule geworden. Die Simultanschule ist immer nur Ausnahme geblieben. In ersterer werden stets nur Lehrer des betreffenden Glaubensbekenntnisses angestellt, in letzterer gelangen grundsätzlich Lehrer ohne Berücksichtigung ihrer Konfession zur Anstellung. In beiden Schulsystemen können Kinder verschiedener Konfession Aufnahme finden. Während bei der Simultanschule eine Trennung der Kinder nur bei dem Religionsunterricht stattfindet, werden bei der konfessionell beschränkten Schule die regelmäßig einem Glaubensbekenntnis zugehörigen Schüler bei allen obligatorischen Lehrgegenständen vereinigt, wobei jedoch ein Zwang der Beteiligung am Religionsunterricht auf die ausnahmsweise anders gläubigen Schüler auszuüben unstatthaft ist. Bei diesen Schülern liegt die Sorge für ihre Belehrung ihren Eltern und den betreffenden Religionsgesellschaften ihres Glaubensbekenntnisses ob; der Staat prüft nur, ob für den religiösen Unterricht genügend gesorgt ist. [1])

Die früher auch von den Kirchen durch ihre Geistlichen ausgeübte, den Ausfluß des kirchlichen Amtes ehemals bildende

[1]) Richter-Dove, S. 1253.

und mit diesem untrennbar verbundene Schulaufsicht ist seit dem Gesetze betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens vom 11. März 1872 (GS. S. 183) in Ausführung des Artikels 23 der Verfassungsurkunde allein auf den Staat übergegangen. Seitdem gründet sie sich lediglich auf einen Auftrag seitens des Staates. Dieser hat die Geistlichen, die Superintendentur und das Pfarramt, in ausgedehntem, jedoch zurückgehenden Maße als Aufsichtsbeamte im Nebenamte beibehalten, stellt aber im übrigen weltliche Schulinspektoren im Hauptamte an. Bei der Bedeutung, welche eine Beeinflussung der Jugendbildung für die Kirchen hat, haben diese ihrerseits stets großen Wert auf die Verbindung der kirchlichen Ämter mit den Schulaufsichtsfunktionen gelegt. Daher bedarf es in der evangelischen Kirche z. B. einer Genehmigung des Konsistoriums zur Übernahme des Aufsichtsamtes im allgemeinen nicht, es sei denn da, wo der Pfarrer oder Superintendent die Orts- oder Kreisschulinspektion außerhalb ihrer Parochie oder Diözese übernehmen wollen. Hingegen soll die Niederlegung oder Ablehnung des Amtes nur mit Zustimmung des Konsistoriums geschehen, auch eine Entziehung diesem angezeigt werden. [1])

Für die höheren Lehranstalten ist das konfessionelle Prinzip nirgends sanktioniert: es liegt in der Hand der Verwaltung, ob eine derartige Anstalt diesen oder simultanen Charakter haben soll. Auch hinsichtlich der Lehrer besteht kein festes Prinzip; an simultanen höheren Lehranstalten werden neuerdings auch Lehrer, die sich zu keiner der beiden Kirchen bekennen, Dissidenten und Juden angestellt.

Trotzdem üben die Kirchen auch an diesen Anstalten noch ihren Einfluß in gewisser Weise aus. Wie die Überwachung des katholischen Religionsunterrichtes in den Volksschulen den Kirchenregimentsbehörden, so den betreffenden Ortspfarrern als Trägern des kirchlichen Lehramtes, übertragen ist, [2]) — Bestimmung eines Reskriptes, das durch Erlaß vom 22. März 1880 auch für die Behandlung des evangelischen Religionsunterrichts für anwendbar erklärt ist, — so ist für die höheren Lehranstalten

[1]) Erl. d. EOKR. v. 9. 4. und 16. 12. 1872. (Akten-St. d. EOKR. Heft 20, S. 342, 344.)

[2]) Min.-Erl. v. 18. 2. 1876 betr. Erteilung, Leitung u. Beaufsichtigung d. Rel.-Unt. i. d. Volksschulen.

den Generalsuperintendenten[1]) und den katholischen Bischöfen die Befugnis erteilt und zur Pflicht gemacht, die religiöse Seite des höheren Schulwesens zu kontrollieren und sich vom Standpunkt der religiösen Erziehung zu überzeugen,[2]) ein Aufsichtsrecht in lehrtechnischer Beziehung, das durch die Staatsaufsicht in keiner Weise berührt wird.

Auch wirken die Kirchen bei den höheren Lehranstalten wie bei den Volksschulen bei Einführung neuer Lehrbücher mit[3]) und endlich geschieht die Anstellung der Religionslehrer nur mit Zustimmung der Kirche[4]).

Ein weiterer die beiden Kirchen privilegierender Ausfluß des Art. 14 der Verfassungsurkunde, die christliche Religion bei den in unmittelbarem Zusammenhange mit der Religionsübung stehenden staatlichen Einrichtungen unbeschadet der in Artikel 12 gewährleisteten Religionsfreiheit zu Grunde zu legen, zeigt sich in den Bestimmungen über die Beobachtung der kirchlichen Festtagsordnung auch in nicht kirchlichen Verhältnissen. Die Bestimmung der kirchlichen Feiertage kommt den Kirchen, heute der kirchlichen Gesetzgebung zu,[5]) die Beilegung bürgerlicher Geltung bestimmt der Staat.[6]) Nur die christlichen Feiertage der beiden Kirchen finden Berücksichtigung im bürgerlichen

---

[1]) Instruktion f. d. Generalsuperintendenten v. 14. 5. 1829 Z. 6.

[2]) Bez. d. einzeln. Befugnisse vgl. Gossner, S. 399 Anm. 3.

[3]) Regl. f. d. evangel. Kirchenverw. v. 29. 6. 1850 (GS. S. 344) § 5 Zeile 7. Erl. v. 27. 2. 1873.

[4]) Bez. d. evangel. Religionslehrer hat das Prov. Schulkolleg. z. B. vor d. Min.-Genehmigung die gutachtliche Äußerg. d. Kons. einzuholen, Erl. v. 21. 6. 1887.

[5]) Das Recht der Anordnung allgemeiner Feiertage sowie das der Aufhebung und Verlegung kommt in der katholischen Kirche dem Papst allein zu. (benedict. XIV, de syn. dioec. L. XIII c. 18); die Feier in den einzelnen Diözesen wird von den Ordinarien vorgeschrieben. In der evang. Kirche für Alt-Preußen maßgebend landeskirchliche Gesetzgebung, GSO. v. 20. 1. 1876 (GS. S. 8) § 7 Z. 4.

[6]) ALR. Teil II, Tit. 11 §§ 34/35. Hierzu die Kabinettsordre v. 7. 2. 1837 über die Befugnis der Behörden, durch polizeiliche Bestimmungen die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage zu bewahren. Zuständig zu deren Erlaß: Regierungs- (Ober-) Präsidenten nach § 137 LVG. v. 30. 7. 1883. Diese sind nicht befugt, ihr Verordnungsrecht auf die ihnen untergeordneten Behörden zu übertragen. EKG. VIII, S. 219.

Verkehr, während es den anderen Religionsgesellschaften zwar unbenommen ist, durch besondere Vorschriften gottesdienstliche Feiern anzuordnen, diese jedoch auf eine staatliche Anerkennung und Bedeutung im bürgerlichen Leben nicht Anspruch haben. Die staatliche Annerkennung eines derartigen Feiertages setzt stets eine spezielle staatliche Anordnung voraus.

Indem der Staat in Würdigung der Kirche, aber auch aus eigenen Rücksichten sozialer Natur den Festtagsschutz als seine Pflicht anerkennt, indem er die Festtagsordnung der Kirchen[1]) zu der seinigen macht, indem er weiter die Sonntagsruhe fordert und damit eine unentbehrliche Grundlage für die Sonntagsheiligung schafft, fördert er diese aber auch unmittelbar durch Abwehr äußerer Störung. Hierher gehören die Schutzbestimmungen, welche die Reichsgesetzgebung den kirchlichen Feiertagen[2]) gewährt. So sichert der § 366 Ziff. 1 des Reichsstraf-Gesetzbuchs die Strafbarkeit jeder Übertretung der Festtagsordnung auch hinsichtlich der Fälle, wo in diesen nicht besondere Strafen angedroht sind und es sich nicht um die nach den §§ 166, 167 des Reichsstrafgesetzbuchs als Vergehen strafbaren Fälle des Unfugs und der vorsätzlichen Gottesdienststörung handelt. Auf die große Zahl der Gesetze und Verordnungen, die den Schutz der kirchlichen Festtagsordnung bezwecken, so auf den Gebieten des Industrie- und Handelsgewerbes, im Einzelnen einzugehen, würde zu weit führen. Betont soll nur werden, daß gleichwie im Reichsstrafrecht ausschließlich die Festtage der beiden Kirchen Feiertage im Sinne der Reichsgewerbe-, der Wechselordnung, des Handelsgesetzbuches und der Prozeßordnungen sind.[3])

---

[1]) . . . wenn auch nur teilweise; einzelne große katholische Feiertage ignoriert der Staat.

[2]) Und nur den kirchlichen, unter denen nach Analogie des aus dem Pr. StGB. herübergenommenen § 340 Ziff. 8 nur solche zu verstehen sind, die landesrechtlich als allgemein zu beachtende anerkannt sind, während es nicht darauf ankommt, daß der betreffende Tag ein gemeinsamer Feiertag der beiden christlichen Kirchen ist. Wollte man aber die Festtage aller im Reichsgebiet bestehenden Religionsgesellschaften einbeziehen, würde man zu unhaltbaren Ergebnissen gelangen. Vgl. Olshausen II, S. 1455 und die dort cit. Judikatur.

[3]) Vgl. d. Zusammenstllg. d. einzeln. Best. b. Trusen, S. 177 Anm. 20; Gossner, S. 378 f. Anm. 7 u. 8.

§ 7.

3. Staatsdotationen.

Ein weiteres Zeichen dafür, wie der preußische Staat der bevorzugten Stellung, welche die beiden Kirchen als Haupterscheinungsformen des Christentums im Volksleben einnehmen, Rechnung getragen hat und weiter trägt, bildet ihre Unterstützung mit Staatsmitteln.

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts tritt ein Moment hervor, das für die Beurteilung der finanziellen Beziehungen des preußischen Staates zu den beiden Kirchen von grundlegender Bedeutung geworden ist: die Säkularisationen, welche auf Grund des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 sowie des preußischen Ediktes über die Einziehung sämtlicher geistlicher Güter in der Monarchie vom 30. Oktober 1810 (GS. S. 32) stattfanden. [1]) In beiden Rechtsakten, vornehmlich in dem Edikte, hat man eine rechtliche Verpflichtung des Staates zu sehen geglaubt, die Kirchen zu dotieren. Über die Frage, deren eingehende Erörterung hier zu weit führen würde, ob aber eine generelle Verpflichtung des Staates, zur Unterhaltung der beiden Kirchensysteme beizutragen, diesen beiden Rechtsakten innewohne, haben Zweifel geherrscht. Jedenfalls ist damals aber durch die auf Grund des Reichsdeputationshauptschlusses und des Ediktes vollzogenen Säkularisationen für eine Reihe von Sonderverpflichtungen der Grund gelegt, indem aus den Einkünften der säkularisierten Institute einzelne Fonds mit besonderer Bestimmung zu kirchlichen Zwecken geschaffen worden sind. [2])

Die rechtliche Grundlage einer generellen Verpflichtung zu Staatssubventionen ist für die katholische Kirche in Alt-Preußen durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 23. August 1821 gegeben, durch welche die Bulle „De salute animarum“ sanktioniert ist. Hiernach ist einmal der katholischen Kirche eine bleibende Dotation zugewendet, indem nach den Worten der Bulle: „zu baulicher Unterhaltung der Metropolitan- und Kathedralkirchen wie auch behufs des Aufwandes für den Gottesdienst und für

---

[1]) Vgl. Niedner, Kirchenrechtl. Abhdlg., S. 134. f.

[2]) Ebenda, S. 160, 174.

die Kirchenbedienten, all jene Güter und Einkünfte auch künftig gewidmet bleiben sollen, welche es gegenwärtig bereits sind," — während darüber hinaus die staatliche Beihilfe in der Form jährlicher Zuschüsse einzutreten hat. Zu den staatlich übernommenen Verpflichtungen gehören aber außer der Ausstattung der Bistümer und Domkapitel insbesondere auch die Erhaltung bestehender und die Errichtung neuer Emeriten- und Demeritenhäuser.

Nachdem die verfassungsmäßige Garantie dieser Leistungen mit der durch das Gesetz vom 18. Juni 1875 (GS. S. 259) erfolgten Aufhebung des Artikels 15 der Verfassungsurkunde fortgefallen war und die staatlichen Subventionsmittel eine Zeit lang auf Grund des Gesetzes vom 22. April 1875 [1]) eingestellt gewesen waren, sind dieselben auf Grund der Gesetze vom 14. Juli 1880 und 31. Mai 1882 [2]) wieder aufgenommen worden. Die in der Zwischenzeit angesammelten Spargelder sind gemäß Gesetz vom 24. Juni 1891 [3]) den Diözesen zurückgegeben und zunächst zur Entschädigung der von der Einziehung Betroffenen verwendet worden; aus den verbleibenden Summen sollten Diözesanfonds für kirchliche Zwecke gebildet werden.

Anders die Entwicklung in der evangelischen Kirche. Eine staatsrechtliche Bindung zur Staatssubventionierung, wie sie die römisch-katholische Kirche für Alt-Preußen in der Bulle „De salute animarum" besaß, fehlte hier. Von vornherein blieb der Betrag der auf Grund des Reichsdeputationshauptschlusses und des Ediktes von 1810 der evangelischen Kirche gewährten jährlichen Zuschüsse hinter den Aufwendungen des Staates für die katholische Kirche zurück, sowohl absolut betrachtet als auch relativ, d. h. unter Berücksichtigung der Ueberzahl der evangelischen Bevölkerung Alt-Preußens. Die Unzulänglichkeit dieser geleisteten Zuschüsse und der Mangel ihrer „für alle Zeiten festen und unwiderruflichen Sicherstellung" [4]) ist dann auch wiederholt

---

[1]) Ges. betr. d. Einstellung d. Leistungen aus Staatsmitteln f. d. röm.-kath. Kirche v. 22. 4. 1875 (GS. S. 194).

[2]) Gesetze betr. Abänderungen d. Kirchenpol. Gesetze v. 14. 7. 1880 (GS. S. 285) u. 31. 5. 1882 (GS. S. 307).

[3]) Ges. zur Ausführung des § 9 d. Ges. betr. d. Einstellung pp. v. 24. 6. 1891 (GS. S. 227).

[4]) Kabinettsordre v. 28. 3. 1845.

in Königlichen Kabinettsordres anerkannt [1]) worden und wiederholt sind Anordnungen zu einer vermehrten Befriedigung der Bedürfnisse der evangelischen Kirche getroffen worden.

Diese Anregungen sind jedoch vielfach ergebnislos verlaufen; die betreffenden Kabinettsordres zum Teil nicht zur amtlichen Publikation gelangt. [2])

Für die weitere Entwicklung ist auch hier der oben erwähnte Artikel 15 der Verfassungsurkunde wichtig, welcher hinsichtlich aller damals geleisteten Ausgaben auch für die evangelische Kirche einen Rechtsanspruch auf Staatsdotationen schaffen wollte, aber unausgeführt blieb und im Jahre 1875 [3]) aus kirchenpolitischen Gründen der Aufhebung anheimfiel. Trotzdem zeigt die Behandlung der Dotationen in den einzelnen Entwicklungsperioden, daß dieselben ununterbrochen vom Staate geleistet sind und zwar in der Überzeugung von dem Vorhandensein einer Verpflichtung des Staates hierzu. Diese Überzeugung hat sich auch nach der Ausgestaltung der Gesamtkirchenverfassung bis heute betätigt, sodaß hierin ein „Staatsgewohnheitsrecht" zu sehen ist, nach dem der Staat die Subventionsmittel zu leisten hat. [4])

Der Charakter der Dotationen [5]) ist ein sehr verschiedenartiger. Teils haben sie ihre rechtliche Grundlage allein im Etatsgesetz, das die Verwaltung für ein Jahr bindet, ohne daß dieser Bindung ein Recht irgend eines Empfangsberechtigten gegenüber stände [6]), teils werden sie — und zwar die Hauptmasse der Ausgaben — auf Grund dauernder, aber auch einseitiger, bei Festsetzung des Etats anzuerkennender staatsrecht-

---

[1]) Kabinettsordres v. 28. 2. u. 18. 4. 1845; 20. 2 1846 und 15. 1. 1847; vgl. Niedner, K.A., S. 183 f.

[2]) Ebenda, S. 192.

[3]) Ges. v. 18. 6. 1875 (GS. S. 259).

[4]) Vgl. hierfür und das folgende: Niedner, S. 311 ff.

[5]) Wir finden sie teils für sich gesondert, teils vermischt mit anderen Ausgaben im Abschn. C, Staatsverwaltungsausgabe IX, Min. d. Geistl. pp. Angeleg.

[6]) Z. B.: Kap. 124 Tit. 2 e (zu Unterstützungen für Geistliche aller Bekenntnisse); Tit. 4 (desgl. f. Predigt- u. Schulamtskandidaten pp.); Tit. 6 (desgl. f. ausgeschiedene Geistl. aller Bekenntnisse); Tit. 8 (desgl. f. Witwen u. Waisen d. Geistl. pp.)

licher Bindung geleistet [1]). Bei einer dritten Gruppe liegt ein subjektives Recht dem Staate gegenüber vor, indem durch die Spezialgesetzgebung selbständigen kirchlichen Rechtsträgern (z. B. dem Pfarrwitwen- und Waisenfonds) bestimmte Summen zugewiesen sind [2]), und endlich haben eine große Anzahl von Staatsleistungen die Eigenschaft gewöhnlicher privatrechtlicher Verpflichtungen gegenüber einzelnen kirchlichen Institutionen und Korporationen [3]).

So verschiedenartig bei beiden Kirchen die Formen sind, in denen ihnen die staatlichen Mittel zufließen, so haben sie doch alle den gleichen Zweck: Anerkennung und Stärkung der kirchlichen Tätigkeit als einer solchen, deren „Wahrnehmung auch im staatlichen Interesse liegt, deren Wegfall im staatlichen Interesse verhindert werden muß, ja, die der Staat selbst in die Hand nehmen müßte, wenn die Kirchen ihre Aufgaben versäumten“ [4]).

Der Staat subventioniert nur die beiden großen christlichen Kirchen. Solange diese den Volksorganismus mit religiöser Nahrung zu versorgen imstande sind, besteht für ihn kein primäres Interesse an der Betätigung noch anderer Religionsgesellschaften. Dieser Gedanke kommt am klarsten zum Ausdruck in deren völliger Nichtberücksichtigung gerade in Bezug auf staatliche Subventionierung. „Bei grundsätzlicher Anerkennung des gleichen Wertes aller religiösen Richtungen“ [5]) dominiert hier vollständig

---

[1]) Z. B.: Kap. 111 u. 112 (zu Besoldungen d. Personals d. Oberkirchenrats, d. Konsistorien u. d. Generalsuperintendenten); Kap. 113 Tit. 1 (f. evang. Geistliche u. Kirchen i. Alt-Preussen u. Sigmaringen); Kap. 118 Tit. 2 (zu theolog. Prüfungskommissionen); Kap. 124 Tit. 2 (zu widerruflichen Beihilfen an leistungsunfähige evang. Kirchengemeinden pp.); Tit. 2a (desgl. f. neuzuerrichtende Pfarrstellen ders.); Tit. 3 (zu Vikariatseinrichtungen).

[2]) Z B.: Kap. 124 Tit. 5 (f. d. Stiftung „mons pietatis“); Tit. 7 (f. Pfarrwitwen- und Waisenfonds); Tit. 15 (zur Ablösung von Stolgebühren).

[3]) Z. B.: Kap. 124 Tit. 1 (zum Neubau u. zur Unterhaltung d. Kirchen, Pfarr-, Küsterei- u. Schulgebäude pp.); Kap. 113 (verschiedenartige zahlreiche Ausgabeposten).

[4]) Niedner, KA., S. 316.

[5]) Niedner, a. a O., S. 319. Zorn, S. 222. Schön, VA. VI, S. 184 f. Sehling, S. 134.

das Interesse des Staates für die Erhaltung und Stärkung nur der großen kirchlichen Einheiten. [1])

§ 8.

4. Besteuerungsrecht, Zwangsbefugnisse; insbesondere das „Interimistikum" in Bausachen.

Die Staatsdotationen bilden jedoch nur die Befriedigung eines Teils der kirchlichen Bedürfnisse. Das ständige Anwachsen dieser wie der Mangel eines ausreichenden Kirchenvermögens haben dazu geführt, beiden Kirchen ein Besteuerungsrecht einzuräumen. So hat die neuere Gesetzgebung in umfassender Weise die Kirchengemeinden verpflichtet, durch die Erträgnisse von Kirchensteuern diejenigen kirchlichen Bedürfnisse aufzubringen, welche aus dem Kirchenvermögen und insbesondere den verfügbaren Barbeständen keine Deckung zu finden vermögen. Wo demnach in den neueren Gesetzen Gemeindeorgane mit der Verwaltung des Ortskirchenvermögens betraut sind, ist ihnen auch — und zwar bei beiden Kirchen in ähnlich geregelter Weise [2]) — die Befugnis der Steuererhebung in Form von Umlagen eingeräumt, nicht nur für Errichtung und Unterhaltung ihres eigenen Kirchen- und Pfarrsystems, sondern auch als Auflage für den Kreis, die Provinz, die Landeskirche, zu verschiedensten Zwecken wie Pensions-, Witwen-, Waisenfonds und Synodalkosten in der evangelischen [3]), wie zu Diözesanhilfsfonds in der katholischen [4]) Kirche.

---

[1]) Staatsmittel für Geistliche anderer Religionsgesellschaften könnten nur bei Kap. 124 Tit. 2 e und 6 in Frage kommen. Dies würde jedoch der ursprünglichen Zweckbestimmung dieser Fonds widersprechen, bei der man lediglich die Geistlichen der beiden Kirchen im Auge hatte. Subventionsmittel für andere sind daher auch nicht üblich. Ber. d. Kommission d. Abgeordnetenhauses: Nr. 178 d. Drucksachen, Anlage Bd. III, S. 2043. Vgl. Niedner, S. 317.

[2]) Für die evang. Kirche u. zwar den Gesamtumfang der Monarchie: KG. v. 26. 5. 1905 (KG. u. VBl. S. 31) nebst Ausf. Anw. v. 22. 3. 1906 (KG. u. VBl. S. 5) u. 6. Kirchengesetze v. 10. 3. 1906 nebst Ausf. Anw. v. 27. bezw. 30. bezw. 31. 3. 1906.

Staatsgesetz v. 14. 7. 1905 (GS. S. 277) u. 6. Staatsgesetze v. 22. 3. 1906 (GS. S. 41 bezw. 46) nebst Ausf. Anw. v. 24. 3. 1906.

Für die katholische Kirche: Ges. v. 14. 7. 1905 (GS. S. 281) nebst Ausf. Anw. v. 24. 3. 1906 (MBl. S. 121 ff.)

[3]) Ausf. Anw. v. 22. 3. 1906 zu § 1 d. KG. v. 26. 5. 1905.

[4]) Ausf. Anw. v. 24. 3. 1906 zu § 1 d. Ges. v. 14. 7. 1905.

Allerdings hat der Staat in der kodifizierenden Steuergesetzgebung aus den Jahren 1905 und 1906 das Besteuerungsrecht der Gemeinden pp. an eine Reihe bestimmter Voraussetzungen geknüpft und unter anderem sich die Genehmigung der Umlagebeschlüsse durch seine Aufsichtsorgane vorbehalten, welche hierbei mit den konsistorialen und bischöflichen Aufsichtsbehörden zusammenwirken.

Die Genehmigung der Steuerbeschlüsse ist aber Voraussetzung für deren Exequierbarkeit im Administrativwege.

Denn das Besteuerungsrecht der Kirchen wäre zum Teil illusorisch, wenn ihm nicht der Staat auch seine Zwangsgewalt, sein „brachium saeculare", in der Form des Verwaltungszwangsverfahrens [1]) zur Verfügung stellte. Zunächst kommt in dieser Beziehung in Betracht, daß es an sich folgerichtig erscheinen müßte, wenn der Staat zur Durchführung kirchlicher Anordnungen, welche auf Grund des von ihm als verbindlich anerkannten Kirchenrechts von den durch die kirchliche Ordnung hierzu berufenen Organen erlassen sind, ohne Unterschied unverzüglich mit administrativem Zwange [2]) vorginge. Da indessen ein großer Teil der kirchlichen Rechtsnormen, insbesondere diejenigen, welche sich auf das kirchliche Leben beziehen, ihrer Natur nach überhaupt ungeeignet sind, Gegenstand staatlicher Zwangsdurchführung — sei es gerichtlicher oder administrativer — zu sein, so ist in Preußen der administrative Zwang zur Durchführung kirchlicher Anordnungen nur in Bezug auf einzelne Rechtsverhältnisse zur Verfügung gestellt. Zu diesen gehört, wie oben erwähnt, erstlich die Beitreibung kirchlicher Umlagen durch die Staatsbehörde im Verwaltungszwangsverfahren [3]). Das kirchliche Besteuerungsrecht an sich ist lediglich eine besondere Gestaltung des allen Vereinen, [4]) insbesondere auch allen Religions-

---

[1]) Verordng. betr. d. Verw. Zwangsverf. wegen Beitreibg. von Geldbeträgen v. 15. 11. 1899 (GS. S. 545) nebst Abänderungsverordnung v. 18. 3. 1904 (GS. S. 36) nebst Ausf. Anw. v. 28. 11. 1899 u. 4. 7. 1904.

[2]) Die Gewährung nur gerichtlichen Schutzes könnte als kein Vorrecht der Kirchen erscheinen, da solcher auch den vertragsmäßigen Festsetzungen jedes Vereinsstatutes zu Gute kommt. Nur gerichtlichen Schutz genießen z. B. das Patronatsrecht, § 577 II. 11 ALR., das Recht auf den Zehnten und andere Pfarrabgaben, §§ 857 ff. a. a. O. u. a. m.

[3]) Verordnung betr. d. Verw. Zwangsverf. pp. siehe S. 26 c. Anm. 1.

[4]) §§ 705 ff. BGB.

gesellschaften, zukommenden Rechtes, Umlagen unter ihren Mitgliedern zu verabreden; während jedoch der gewöhnliche Verein in Bezug auf die Höhe der Umlagen nur an das — durch Vereinsbeschluß — abänderliche Vereinsstatut gebunden ist, unterliegt das kirchliche Besteuerungsrecht Beschränkungen, welche vom Staate festgesetzt sind [1]). Aber begünstigt sind die Kirchen vor anderen Religionsgesellschaften auf diesem Gebiete gerade durch das Recht auf administrative Beitreibung der Umlagen.

Jedoch nicht nur im kirchlichen Besteuerungswesen sehen wir die staatliche Zwangsgewalt als Vollstreckungsbehörde bei staatsaufsichtlich genehmigten Steuern, Nachsteuern und nachträglichen Zuschlägen tätig [2]) werden, sondern in gleicher Weise auf dem gezetzlich neu geregelten Gebiete des Pfarrbesoldungs- bezw. Diensteinkommenswesens bei beiden Kirchen sowie im Ruhegehaltwesen und in der Hinterbliebenenfürsorge für die Geistlichen der evangelischen Landeskirchen, dem Reformwerke, das mit den Staatsgesetzen vom 26. Mai 1909 (GS. S. 113 und 343) für beide Kirchen vorläufig seinen Abschluß gefunden hat. Hier treibt der Staat in der evangelischen Kirche die Zuschüsse und Beiträge der Kirchengemeinde für das Grundgehalt, die Alterszulagekasse und Mietsentschädigung der Geistlichen, ferner die Abgaben an die Ruhegehaltskasse, die landeskirchlichen Pensions- (Emeritierungs- pp.), Pfarrwitwen- und Waisenfonds, [3]) in der katholischen Kirche die Zuschüsse der Pfarrgemeinde zum Mindeststelleneinkommen sowie die Orts- und Alterszulagen [4]) im Verwaltungszwangsverfahren bei.

Für den Fall der Weigerung des Gemeindekirchenrats pp. oder des katholischen Kirchenvorstandes, gesetzliche, aus dem Kirchenvermögen zu bestreitende und den Pfarreingesessenen obliegende Leistungen auf den Etat zu bringen, ist dem Konsistorium und der bischöflichen Behörde im Einvernehmen mit

---

[1]) So hinsichtlich der Höhe und des Verteilungsmaßstabes der Umlagen und Beiträge sowie hinsichtlich des Erfordernisses staatl. Genehmigung (Vollstreckbarkeitserklärung pp.)

[2]) Art. II § 2 d. StG. v. 14. 7. 1905 (GS. S. 277) u. Ausf. Anw. v. 24. 3. 1906 (MinBl. S. 69). § 20 d. Ges. v. 14. 7. 1905 (GS. S. 281) u. Ausf. Anw. v. 24. 3. 1906 (MinBl. S. 121 f.); vgl. Crisolli, S. 235, 267, 342, 387.

[3]) Art. 10 d. StG. v. 26. 5. 1909 (GS. S. 113) in Vbdg. m. Art. 6 d. StG. v. 2. 7. 1898 (GS. S. 155). Art. 9 d. StG. v. 26. 5. 1909 (GS. S. 113).

[4]) Art. 11 d. Ges. v. 26. 5. 1909 (GS. S. 343).

der staatlichen Aufsichtsbehörde schon auf Grund der älteren Kirchenverfassungs- und Vermögensgesetzgebung [1]) die Befugnis der Zwangsetatisierung eingeräumt, woran die moderne evangelische Pfarrbesoldungs- pp. [2]) wie evangelische [3]) und katholische [4]) Steuergesetzgebung nichts geändert hat und damit den kirchlicherseits ausgesprochenen Wünschen in weitem Maße entgegengekommen ist.

Schließlich wird die Staatsgewalt auch auf dem Gebiete der geistlichen Gerichtsbarkeit tätig und vollstreckt hier nach Maßgabe des für beide Kirchen geltenden Gesetzes über die kirchliche Disziplinargewalt [5]) unter der Voraussetzung der Vollstreckbarkeitserklärung [6]) durch den Oberpräsidenten die kirchlichen Disziplinarentscheidungen hinsichtlich der Geistlichen. Vollstreckbarkeitserklärung und Zwangsvollstreckung sind aber ausgeschlossen hinsichtlich der Strafe der Freiheitsentziehung; diese darf nur in der Verweisung in eine Demeritenanstalt bestehen, die Vollstreckung aber wider Willen des Betroffenen weder begonnen noch fortgesetzt werden. [7])

An dieser Stelle darf ein weiteres Kirchenprivileg nicht unerwähnt bleiben, das auf der Anerkennung des Kirchenrechts als eines Teiles des öffentlichen Landesrechtes beruht: die staatliche Regulierung des sog. Interimistikums in kirchlichen Bausachen. Hier stellt zwar nicht wie in den vorerwähnten Fällen der Staat den Administrativzwang zur Durchführung kirchlicher Anordnungen zur Verfügung, sondern er trifft selbst auf Grund die Baulast regelnder Normen des Kirchenrechtes, anstatt die Einziehung verweigerter Beträge von den Pflichtigen dem Rechtswege zu überlassen, durch seine Verwaltungsbehörden

---

[1]) Art. 27 d. Ges. v. 3. 6. 1876 (GS. S. 125). § 53 Abs. 1 d. Ges. v. 20. 6. 1875 (GS. S. 241).

[2]) Art. 7 Abs. 3 d. StG. v. 2. 7. 1898 (GS. S. 155).

[3]) § 25 KG. v. 26. 5. 1905 (KG. u. VrdgBl. S. 31). Art. 5 d. St.G. v. 14. 7. 1905 (GS. S. 277) u. Ausf. Anw. v. 24. 3. 1906 (MinBl. S. 69).

[4]) § 33 d. Ges. v. 14. 7. 1905 (GS. S. 281) u. Ausf. Anw. v. 14. 7. 1905 (MinBl. S. 121 f).

[5]) Ges. über d. kirchl. Disziplgew. u. d. Errichtung d. kgl. Gerhofes f. kirchl. Angelegenheiten v. 12. 5. 1873 (GS. S. 198).

[6]) § 9 a. a. O. Über die Grenzen, in denen sich d „Prüfung d. Sache“ zu halten hat, vgl. Hinschius, Anm. 18 zu § 9 a. a. O. (Zus. 15 bei § 124 II, 11 ALR.

[7]) § 5 a. a. O.; vgl. Hinschius, Anm. 17 zu § 9 a. a. O.

über Notwendigkeit und Art des Baues und über die Verteilung der erforderlichen Beträge auf die Pflichtigen vorläufige Entscheidung. Zwar war nach dem Wortlaut des Allgemeinen Landrechts dieselbe in die Hände der „Geistlichen Oberen" gelegt,[1]) doch haben als solche — den herrschenden staatskirchlichen Grundsätzen entsprechend — stets die Staatsbehörden fungiert. Dies waren für beide Kirchen die Regierungen seit ihrer Einrichtung;[2]) demnächst speziell die Regierungsabteilung für Kirchen- und Schulwesen.[3]) Bei letzterer ist diese Zuständigkeit bis heute verblieben.[4])

Die so im Verwaltungswege ergehenden Entscheidungen, welche mangels klar zu Tage liegender, die streitige Baulast regelnder Gerechtsame vornehmlich den ruhigen, mit erkennbaren Fehlern nicht behafteten Besitzstand zu berücksichtigen haben werden[5]), sollen verhüten, daß die Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse bis zur Beendigung zeitraubender Prozesse in schädlicher Weise verzögert wird. Die staatliche Regulierung in kirchlichen Bausachen stellt sich mithin als eine — keiner anderen Religionsgesellschaft gewährte — positive Maßregel des Staates zur Förderung kirchlicher Zwecke dar und der entsprechende Anspruch der Kirche auf diese Form der staatlichen Hilfe bedeutet mithin ein ausschließliches Vorrecht der Kirchen.

Die interimistische Entscheidung der Regierung ist im Verwaltungswege sofort vollstreckbar[6]). Der ordentliche Rechtsweg findet gegen dieselbe nur insoweit statt, als die Entscheidung die Aufbringung der Kosten oder ihre Verteilung unter die

---

[1]) §§ 707—709 II, 11 ALR.

[2]) Verordng. weg. verbesserter Einrichtg. d. Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden v. 26. 12. 1808 (GS. S. 464). Instruktion z. Geschäftsführg. d. Regierungen i. d. kgl. Preuß. Staaten v. 23. 10. 1817 (GS. S. 248) § 2 N. 6 u. § 18.

[3]) Allerh. Kab.-Ordre v. 31. 12. 1825 betr. Abänderungen in d. bisherigen Organisation der Prov.-Verwaltungsbehörden (GS. v. 1826, S. 5), D II Nr. 2.

[4]) Für die evangelische Kirche (Alt-Preußen): § 3 Nr. 1 d. Vrdg. betr. d. Ressortverhältnisse d. Prov.-Behörden f. d. ev. Kirchenwesen v. 27. 6. 1845 (GS. S. 440). Ges. betr. d. ev. Kirchen-Verf. i. d. acht älteren Prov. d. Mon. v. 3. 6. 1876 (GS. S. 125) Art. 23 Nr. 2. Für die katholische Kirche: § 3 d. Verordng. betr. d. Ressortverhältnisse d. Prov.-Behörden i. kath.-kirchl. Angelegenheiten v. 27. 6. 1845 (GS. S. 443). Regulativ v. 19. 11. 1850 (MBL. f. d. i. V. v. 1851 S. 32).

[5]) Vgl. Hinschius, Anm. 93 zu § 709 II, 11 ALR. (S. 400.)

[6]) Kab.-Ordre v. 18. 2. 1805; vgl. Hinschius, a. a. O. (S. 399).

Interessenten zum Gegenstande hat, nicht aber hinsichtlich der Frage der Notwendigkeit des Baues oder der Art seiner Ausführung. [1])

Mit dem Hinweis auf den Schutz endlich, welchen die Gesetzgebung ausschließlich den beiden großen Kirchen gegenüber rücksichtslosen Zwangsvollstreckungen zuteil werden läßt, schließen wir diese Erörterungen über die Zwangsbefugnisse: es sind die Vollstreckungen gegen die Kirchen den „ordentlichen Gerichten zugewiesen, welche sich über die zu treffenden Maßnahmen mit der Staatsregierung bezw. den Konsistorien und bischöflichen Behörden zu benehmen haben, ein direktes Einschreiten der Gerichte somit nicht stattfindet". [2])

§ 9.

5. Sportelfreiheit und Einzelnes.

Nicht zum mindesten trägt dazu bei, die Kirchen auf materiell- und prozeßrechtlichem Gebiete günstiger als die übrigen Religionsgesellschaften zu stellen: die ihnen von der Gesetzgebung gewährte Sportelfreiheit.

„Kirchen, Pfarreien, Kaplaneien, Vikarien und Küstereien sind von der Zahlung der Gerichtsgebühren in Angelegenheiten der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit, welche von den ordentlichen Gerichten verhandelt werden, befreit, jedoch nur insoweit, als nach den Zeugnissen der zuständigen Staatsbehörde die Einnahmen derselben die etatsmäßige Ausgabe einschließlich der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs nicht übersteigen; insoweit jedoch eine Angelegenheit zugleich

---

[1]) Der Rechtsweg findet nur unter den Eingepfarrten selbst, nicht gegen die Kirche als solche statt; vgl. Hinschius, a. a. O., S. 398. Hinsichtlich der Frage betreffend Notwendigkeit des Baues und Art der Ausführung ist gegen das Resolut der Regierung der Rekurs an den Minister der geistlichen pp. Angeleg. zulässig nach Zirk.-Erl. v. 13. 1. 1874 d. Behandlg. d. streitigen Kirchen-, Pfarr-, Küsterei- und Schulbausachen betreffend. (MBL. f. d. i. V. S. 971); vgl. Hinschius, a. a. O., S. 401.

[2]) § 15 Z. 3 d. Einf.-Ges. d. ZPO. hält für die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen eine Anstalt des öffentlichen Rechts, soweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden, die landesgesetzlichen Vorschriften in Geltung. Daher noch in Anwendung: Allgem. Ger.-Ordg. v. 6. 6. 1793, Anhg. § 153 z. Teil I, Tit. 24 §§ 45 und 242 z. Teil I, Tit. 35 § 33 (für deren Geltungsgebiet).

Vgl. Kautz, S. 33. Schön, EKR. I, S. 175 Anm. 1.

solche Ansprüche betrifft, welche lediglich das zeitige Interesse der für ihre Person zur Nutzung des betreffenden Vermögens Berechtigten berühren, haben letztere die auf ihren Teil verhältnismäßig fallenden Lasten zu tragen". „Dabei entbindet die Gebührenfreiheit nicht von der Zahlung der baren Auslagen." [1])

Dieselbe Gebührenfreiheit genießen die Kirchen pp. im Verfahren vor dem Reichsgericht. [2]) Im Verwaltungsstreitverfahren endlich sind sie in gleichem Umfange von der Zahlung des Pauschquantums befreit [3]) und auch in ähnlichem Umfange im Auseinandersetzungsverfahren von Zahlung der gesetzlichen Pauschalsätze. [4])

Hier sollen noch einige die Kirchen betreffende Bestimmungen privilegierender Natur Erwähnung finden, die wir in der Rechtsmaterie verstreut antreffen.

Bei der Zwangsversteigerung in das unbewegliche Vermögen gewähren die an Kirchen, Pfarreien und Kirchenbedienstete zu entrichtenden, auf einem nicht privatrechtlichen Titel beruhenden Abgaben und Leistungen, welche auf einem Grundstück nach Gesetz oder Verfassung haften („Gemeine Lasten"), als „öffentliche" im Sinne des § 10 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom $\frac{24.\ III.\ 1897}{20.\ V.\ 1898}$ ein vorzugsweises Recht auf Befriedigung aus dem Grundstücke und gehen als dritte Klasse hinter den Ausgaben für die Zwangsverwaltung und dem Liedlohne den übrigen fünf Klassen und zwar: den dinglichen Rechten, dem Anspruche des betreibenden Gläubigers, Rückständen aus früheren Kassen u. a. m. im Range vor. [5]) In ähnlicher Weise werden die Forderungen der Kirchen

---

[1]) §§ 8 Z. 4 und 9, 114 d. Pr. Ger. Kostenges. v. 25. 6. 1895 (GS. S. 203) in n. F. v. 1899 (GS. S. 326).

[2]) § 98 d. Reichsger. Kostenges. v. 18. 6. 1878 (RGBl. S. 141) in n. F. v. 1898 (RGBl. S. 659), Kaiserl. Vrdg. v. 24. 12. 1883 (RGBl. 84 S. 1). Darüber, daß mit dieser Sportelfreiheit Privilegien für die beiden Kirchen ausschließlich geschaffen sind, vgl. KG. v. 30. 9. 1889 (EK. IX, S. 139).

[3]) § 107 Z. 5. d. LVG. v. 30. 7. 1883 (GS. S. 195).

[4]) § 1 d. Ges. vom 24. 6. 1875 (GS. S. 395).

[5]) § 10, a. a. O., in Vbdg. m. Art. 2 Z. 1 u. Art. 1 Z. 2 d. Pr. Ausf. Ges. z. Reichsges. über d. Zwangsversteig. pp. v. 23. 9. 1899 (GS. S. 291 f.)

im Konkursverfahren auf Grund der Reichskonkursordnung)[1] als dritte Klasse hinter Liedlohn, Reichs-, Staats- und Kommunalabgaben vor den Forderungen anderer Gläubiger wie Medizinalpersonen, Kinder wie Mündel des Gemeinschuldners berichtigt.

Der Artikel 74 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum BGB. bestimmt, daß Schuldverschreibungen, die von einer Kirchengemeinde oder einem kirchlichen Verbande mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde ausgestellt werden, mündelsichere Papiere sind[2]); und endlich finden wir im Staatsangehörigkeitsgesetz vom 1. Juni 1870 die Bestimmung, daß die von der Regierung oder einer Zentral- bezw. höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates bestätigte vorbehaltslose Bestallung im Dienste der Kirchen für einen Ausländer die Naturalisation, für den Angehörigen eines anderen Bundesstaates die Verleihung der Staatsangehörigkeit durch Aufnahme zu ersetzen imstande ist[3]).

II. „Den Geistlichen".

§ 10.

Wer ist „Geistlicher"? Wer ist „Religionsdiener"?

Doch auch in ihren Dienern, den Geistlichen, zeichnet der Staat die beiden christlichen Kirchen aus und hat dem „geistlichen Stande", um ihn zu erhöhen, eine Reihe von Vorrechten auf den einzelnen Rechtsgebieten vorbehalten, welche dieser sich zum Teil aus der kanonischen Gesetzgebung in die heutige Zeit herübergerettet hat, Vergünstigungen, die sich aber auch teilweise als eine durch moderne Anschauungen bedingte Fortbildung der alten sog. „privilegia cleri" des kanonischen Rechtes darstellen. Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß die neuere Gesetzgebung da, wo sie ausdrücklich von „Geistlichen" allein oder in Verbindung mit „Religionsdienern" bezw. „anderen Religionsdienern" spricht, mit diesem Ausdruck ausschließlich die Religionsdiener der beiden voll privilegierten christlichen

---

[1]) § 61 Z. 3 d. RKO. v. $\frac{10.\ 2.\ 1877}{17.\ 20.\ 5.\ 1898}$.

[2]) Art. 74 Z. 2.

[3]) § 9 d. RG. über d. Erwerbg. u. d. Verlust d. (Bundes-) Reichs- u. Staatsangehörigkeit v. 1. 6. 1870 (BGBl. S. 355).

Kirchen [1]) verstanden wissen will, welche die geistliche Würde nach evangelischem wie katholischem Kirchenrechte durch die Ordination [2]), nach letzterem, wenn sie auch nur die niedrigste Weihe empfangen haben, erlangen. Die gegenteilige Ansicht [3]), die zu den „Geistlichen" auch die Religionsdiener der staatlich anerkannten Religionsgesellschaften rechnet, ist unseres Erachtens unhaltbar und führt zu unmöglichen Konsequenzen. Wenn von dieser Seite geltend gemacht wird, daß es „außerhalb der staatlich anerkannten Religionsgesellschaften an einem entscheidenden Merkmal für die Bestimmung des Begriffs „Geistlicher" fehlen würde," [4]) dann ist dem entgegenzuhalten, daß man mit demselben Rechte sagen kann: es fehle erst recht an einem solchen Merkmale, gerade wenn man diese Religionsgesellschaften miteinbegreift. Gerade durch Einbeziehung der Religionsdiener dieser Religionsgesellschaften in den Kreis der Geistlichen, wie ihn die ältere Gesetzgebung (so das alte preußische Strafgesetzbuch, das Allgemeine Landrecht) kennt, schafft man erst den unklaren Begriff der gegnerischen Ansicht, welcher weder in der Entwicklung der Gesetzgebung, im Sprachgebrauche noch sonstwie eine Begründung findet. Indem der Text der verschiedenen Gesetze, so des Reichsstrafgesetzbuchs [5]), des Bürgerlichen Gesetzbuchs [6]), der Prozeßordnungen [7]), des Personenstandsgesetzes [8]), durch die Gegenüberstellung der „Geistlichen" und „anderen Religionsdiener" schon äußerlich einen Unterschied zwischen ihnen zum Ausdruck bringen will, folgt der Gesetzgeber nur dem allgemeinen Sprachgebrauche, der wohl schwerlich den Religionsdiener der Böhmischen Brüdergemeinde oder der Kohl-

---

[1]) Olshausen I, S. 523; Hinschius, S. 47 u. 15; Planck II, S. 497; Schön, VA. VI, S. 289; Sartorius, S. 43; Fuld, S. 160 f.; auch nach ALR. Teil II, Tit. 11 § 59 sind „Geistliche" nur die bei einer christlichen Kirchengemeinde zur Besorgung des Gottesdienstes pp. Angestellten, wenngleich diese Definition mit dem evangelischen und katholischen Kirchenrecht nicht übereinstimmt, wonach die Ordination (s. o.) entscheidet.

[2]) Sartorius, a. a. O.; v. Brauchitsch III, S. 541; Olshausen I, S. 523.

[3]) Staudinger II, S. 768; Loewe-Hellwig, S. 296, vgl. die sub. 6 zu § 52 StPO. angeführte Literatur.

[4]) Loewe-Hellwig, a. a. O., Anm. 6 zu § 52 StPO.

[5]) § 130 a. RStGB.

[6]) §§ 570, 1784, 1888 BGB.

[7]) §§ 34 und 85 GVG.; § 52 StPO.; § 383 CPO.

[8]) §§ 3 u. 67 d. Ges. v. 6. 2. 1875 (RGBl. S. 23).

brüggianer mit der Bezeichnung „Geistlicher“ belegen wird. Hierbei bilden auch die Synagogengemeinden, bei denen dieser Ausdruck noch am nächsten liegen könnte, keine Ausnahme [1]). Haben diese im übrigen doch für ihre höheren Kultusbeamten die spezifische Bezeichnung „Rabbiner“.

Bei der Erklärung des Wortes „Geistlicher“, nicht so sehr eine bestimmte Stellung, als vielmehr die Vornahme einer bestimmten kirchlichen Verrichtung den Ausschlag geben zu lassen, [2]) möchten wir einer derartigen Begriffsbestimmung den Hinweis auf die notwendig damit verbundene Willkür und hierdurch bedingte Rechtsunsicherheit in gleicher Weise entgegenhalten wie der Begründung unserer gegnerischen Ansicht, jedesmal das einschlägige „Kirchenrecht“ oder die „Verfassung“ derjenigen Religionsgesellschaft, welcher der betreffende Religionsdiener angehört, zu fragen, welchen Begriff diese mit dem Worte „Geistlicher“ verbinden. [3])

Wie im ersteren Falle bei der Verschiedenartigkeit der religionsgesellschaftlichen Gebilde und ihrer Stellung in den einzelnen Bundesstaaten mangels einheitlichen Maßstabes und entsprechender Normen für die „kirchlichen Verrichtungen“ eine gleichmäßige Behandlung nach heutigem Rechtszustande ausgeschlossen erscheinen dürfte, so wäre im zweiten Falle einer Gesetzesumgehung Tür und Tor geöffnet, insofern naturgemäß jede Religionsgesellschaft, auch die nicht privilegierte, bestrebt sein würde, verfassungsgemäß ihre höheren Kultusbeamten zu „Geistlichen“ in dem Sinne zu machen, welcher diesen die Teilnahme an den Vorrechten der voll privilegierten Kirchen zu eröffnen imstande wäre. Das kann der Wille des Gesetzgebers nicht sein.

Nein, nicht darauf wird es ankommen, welchen Begriff die verschiedenen „Religionsgesellschaften“ und deren „Verfassungen“ mit dem Worte „Geistlicher“ verbinden, sondern in welchem Sinne die Reichs- und Landesgesetzgebung diesen Begriff geprägt hat. Und das ist zweifellos der Fall: in der Beschränkung auf die Diener der beiden christlichen Kirchen.

---

[1]) desgleichen die „Prediger“ der Deutsch-katholischen Gemeinden; Fuld, S. 160 f.

[2]) Glaser I, S. 526.

[3]) v. Brauchitsch III, S. 541 Anm. 4 Nr. 3.

Inwieweit jedoch der von der Reichsgesetzgebung gebrauchte Ausdruck „Religionsdiener“ [1]) — als Genusbegriff gegenüber der Spezies „Geistlicher“ — die Diener der beiden Kirchen wie die Kultusbeamten der privilegierten und nicht privilegierten Religionsgesellschaften umfassen oder nur in Beschränkung auf eine der Kategorien zur Anwendung kommen soll, mußte, wie die Motive [2]) zu § 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes hervorheben, bei der Verschiedenheit der Stellung der einzelnen Bundesstaaten zu den Religionsgesellschaften dem betreffenden Landesrecht überlassen bleiben. [3])

Und so kann man zusammenfassend sagen, daß in der Reichs- wie in der preußischen Gesetzgebung unter „Geistlicher“ nur der Diener einer der beiden voll privilegierten Kirchen zu verstehen ist, während der Ausdruck „Religionsdiener“ im Sinne der Reichsgesetzgebung nicht notwendig die Religionsbeamten der Religionsgesellschaften allein — also ausschließlich der Diener der beiden Kirchen — zu bezeichnen braucht, sondern die letzteren sehr wohl mitumfassen kann und auch mitumfaßt, wenn er sich auch allein — d. h. ohne in Verbindung mit dem Worte „Geistlicher“ — im Gesetzestexte vorfindet.

Wie wichtig aber diese Abgrenzung ist, zeigt eine umfassende Judikatur; [4]) steht und fällt doch mit dem Begriff des „Geistlichen“ eine ganze Reihe hieran sich knüpfender Privilegien.

Neben den Geistlichen werden auch den unteren Kirchendienern [5]) von der Gesetzgebung mannigfache Vorrechte eingeräumt, obwohl sie im allgemeinen an den Privilegien der ersteren nicht teilnehmen. [6])

---

[1]) Z. B.: §§ 1784, 1888 BGB.; § 34 GVG.

[2]) S. 45.

[3]) Staudinger IV, S. 1172. Loewe-Hellweg, S. 55.

[4]) Illing-Kautz I, 236; III, 560 Anm. 5; v. Brauchitsch II, S. 73 Anm. 135; desgl. III, S. 45 Anm. 4 u. S. 541 Anm. 5 nebst der zahlreichen dort zitierten Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts.

[5]) Kirchendiener sind nach Allgemeinem Landrecht (§§ 550, 556 II, 11): Personen, die zwar zum Dienst der Kirche, jedoch nur zu mechanischen Verrichtungen oder weltlichen Angelegenheiten bestimmt sind, so Küster pp.

[6]) MinResc. v. 9. 4. 1842 (MinBl. S. 109).

§ 11.

1. Das „geistliche Amt“ — ein „öffentliches Amt“.

Die landrechtliche Bezeichnung der Geistlichen als „Beamte des Staates“, die Bezeichnung der Wissenschaft jener Zeit als „mittelbare Staatsbeamte“ ist mit der Beseitigung des alten Staatskirchentums hinfällig geworden. Heute sind sie weder „mittelbare“ noch „unmittelbare Staatsbeamte“ im modernen Sinne, weil ein Diensverhältnis zum Staate überhaupt nicht begründet wird.[1]) Doch nehmen sie nach Art dieser eine Sonderstellung ein und genießen neben den allgemein-bürgerlichen Rechten die Prärogative der Staatsbeamten[2]).

Mangels ihrer persönlichen Qualifikation als „Staatsbeamte“ ist aber auch das von ihnen bekleidete Kirchenamt heute kein „Staatsamt“. Wohl aber ist mit Rücksicht darauf, daß das Kirchenrecht einen Teil des öffentlichen Rechts bildet, das von ihnen verwaltete Kirchenamt, insbesondere das Pfarramt, ein „öffentliches Amt“ und sie selbst sind „öffentliche Beamte“[3]).

Wenn diese Begriffe in der Staatsgesetzgebung auch nicht fest umgrenzt sind, so gibt doch eine Anzahl von Rechtsnormen dem dem geistlichen Amte wie seinen Inhabern zuerkannten öffentlichen Charakter ein positives Gepräge. Es erkennt der Staat die Amtsbefugnis der Kirchenämter gleichwertig mit der den Staatsämtern zustehenden Amtsgewalt an:[4]) so stellen analog § 132 des Reichsstrafgesetzbuchs, welcher das „kirchliche Amt“ gemäß § 31 Abs. 2. a. a. O. nicht mitumfaßt, die §§ 23 und 24 des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873 (GS. S. 191) und § 31 des Gesetzes über die Kirchliche Disciplinargewalt pp. vom 12. Mai 1873 (GS. S. 198) die unbefugte Ausübung geistlicher und jurisdiktioneller Ämter unter Strafsanktion; analog den §§ 31, 33 und 35 des Reichs-

---

[1]) Olshausen II, S. 1402 ff. und die Ansicht des Reichsgerichts auf Grund des preußischen Rechts daselbst

[2]) Wohl aber sind die Geistlichen, die der Staat an seinen Anstalten, wie Strafanstalten pp., anstellt, „Staatsbeamte“ im heutigen Sinne.

[3]) Trusen, S. 173; Gossner, S. 19; Zorn, S. 224; Lüttgert, S. 374 Anm. 4.

[4]) Schön, VA. VI., S. 195; gl. A, aber — unseres Erachtens zu Unrecht — den Charakter als „öffentliches Amt“ direkt aus § 132 RStGB. entgegen der erschöpfenden Aufzählung im § 31 Abs. 2 a. a. O. herleitend: Olshausen II, S. 531, 113.

strafgesetzbuchs bestimmt § 21 des ersterwähnten Kirchengesetzes, daß die Verurteilung zu Zuchthaus pp. die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes in einer der beiden Kirchen zur Folge hat.

Der Staat erkennt weiter in den Kirchenämtern Behörden mit öffentlichem Glauben an, indem er ihnen öffentlichrechtliche Befugnisse, so die Beglaubigung von Unterschriften und von Urkunden, mit der Wirkung, diese zu „öffentlichen" zu machen, gesetzlich zuerkennt.[1]) Außerdem hat der Staat den Kirchenämtern die Berechtigung und Verpflichtung zuerteilt, auch heute noch nach Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 (RGBl. S. 23) — § 73 — eine beweiskräftige Beurkundung der Standesakte auf Grund der Kirchenbücher zu erteilen, soweit die Zeit vor Emanation des erwähnten Gesetzes in Frage kommt, Funktionen, welche heute nur noch dem mit staatlicher Autorität ausgestatteten Standesamte zukommen.

§ 12.

2. Die Geistlichen — „Staatsdiener".

Hand in Hand mit der Eigenschaft des Kirchenamtes als öffentlichen Amtes geht die Eingliederung der Geistlichen in die Rangordnung der Staatsdiener. Hier zeichnet der Staat sie vor den Religionsdienern der anderen Religionsgesellschaften durch Titel und Prädikate[2]) aus. Wir haben gesehen, daß er sie allein in der Gesetzgebung mit der Bezeichnung „Geistliche" belegt und sie so in Gegensatz zu allen anderen Religionsdienern bringt. Er gewährt ihnen das Recht auf lebenslängliche Anstellung, ein gesichertes Einkommen und hat durch eine umfassende neue Gesetzgebung aus dem Jahre 1909 sowohl für die katholische Kirche das Diensteinkommen der Geistlichen — unter Beibehaltung des Pfründenwesens — einheitlich geregelt,[3]) wie für die evan-

---

[1]) Hinschius, S. 14.

[2]) Lüttgert, S. 375. Schön, V A. VI, a. a. O., Anm. 217 u. EKR., S. 137. Noch heute in Geltung: Verordng. v. 2. 1. 1817, wonach bei feierlichen Gelegenheiten und gemeinschaftlichen Geschäften die Pfarrer hinter den Räten IV. Klasse rangieren, in Amtsfunktion bei geistlichen Feierlichkeiten jedoch den Vortritt haben sollen. Die Geistlichen werden nach Min.-Erl. v. 13. 3. 1847 i. amtl. Verkehr mit „Hochwürden", „Eminenz" pp. angeredet.

[3]) Ges. betr. Diensteinkommen d. katholischen Pfarrer v. 26. 5. 1909. (GS. S. 343).

gelischen Landeskirchen eine wirtschaftliche Gemeinsamkeit im Pfarrbesoldungswesen und in der Hinterbliebenenfürsorge durch Neuschöpfung der Ruhegehaltskasse sowie Fortentwicklung der seit 1898 bestehenden Alterszulagekasse und des seit 1895 bestehenden Witwen- und Waisenfonds geschaffen, [1]) drei unkündbare, untrennbare Einrichtungen, welche in ihrer Gesamtheit auch wieder dazu bestimmt sind, die wirtschaftliche Lage des geistlichen Standes zu sichern.

§ 13.

3. Steuerexemtionen.

Nicht zum mindesten dienen auch die Exemtionen auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung dazu, die wirtschaftliche Lage der Geistlichen besser zu gestalten, — das „privilegium immunitatis“ des kanonischen Rechts, das allerdings durch Wegfall einer Anzahl von Steuerfreistellungen im Laufe des 19. Jahrhunderts erhebliche Einschränkungen erfahren hat.

Heute findet eine grundsätzliche Freistellung des geistlichen Standes von der Staats- (Einkommen- pp.) Steuer nicht mehr statt, wenngleich eine Ausnahme dieses Prinzips zu Gunsten der Geistlichen in der Bestimmung getroffen ist, daß der zur Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmte Teil ihres Diensteinkommens bei der Veranlagung außer Ansatz zu lassen ist, [2]) . . . „wenn ausdrücklich ein bestimmter Betrag als Dienstaufwand (Dienstkostenaversum u. dergl.) bewilligt“, aber auch, „wenn das Diensteinkommen ohne ausdrückliche Bestimmung des Betrages . . . zugleich die Entschädigung für den Dienstaufwand getroffener Vereinbarung gemäß mitenthält.“ [3])

---

[1]) Staatsgesetz betr. d. Pfarrbesoldung, d. Ruhegehaltswesen u. d. Hinterbliebenenfürsorge d. ev. Landeskirchen v. 26. 5. 1909 (GS. S. 113) i. Vbdg. m. Staatsges. v. 2. 7. 1898 (GS. S. 155) betr. d. Diensteinkommen d. evang. Pfarrer.

6 Pfarrbesoldungsgesetze (f. d. einzeln. Teile d. Monarchie) v. 26. 5. 1909 (GS. S. 117, 131 u. 423, 147, 162, 177, 192).

6 Ruhegehaltsordnungen (f. d. einzelnen Teile d. Monarchie) v. 26. 5. 1909 (GS. S. 206, 220 u. 439, 233, 245, 258, 271).

6 Kirchengesetze betr. Fürsorge für die Witwen u. Waisen der Geistlichen (f. d. einzelnen Teile d. Monarchie) v. 26. 5. 1909 (GS. S. 283, 293 und 452, 303, 313, 323, 333).

[2]) § 14 Abs. 3 d. Einkommensteuergesetzes v. $\frac{24.\ 6.\ 1891\ (GS.\ S.\ 175).}{19.\ 6.\ 1906\ (GS.\ S.\ 241).}$

[3]) Art. 22 d. Ausführungsanw. v. 25. 7. 1906.

Die Steuerfreiheit dehnt sich auch auf die den Hinterbliebenen der evangelischen Geistlichen als einmalige Zuwendungen zustehenden Gnadenbezüge aus, soweit deren Dauer die der Staatsbeamten nicht übersteigt.[1])

Weitergehend sind die Befreiungen auf dem Gebiete der kommunalen Steuer- und Dienstleistungspflicht. Hier sind die Geistlichen hinsichtlich ihrer Besoldungen und Dienstemolumente, soweit sie als Ersatz bloßer Auslagen zu betrachten sind, einschließlich ihrer Ruhegehälter von der Gemeindebesteuerung sowie von allen Auflagen der höheren Kommunalverbände völlig freigestellt.[2]) An dieser Steuerfreiheit nehmen auch die vor dem 1. April 1909 angestellten unteren Kirchendiener[3]) beider Kirchen sowie die Hinterbliebenen der evangelischen Geistlichen hinsichtlich der ihnen aus Staatsfonds oder öffentlichen Versorgungskassen zufließenden Pensionen, laufenden Unterstützungen, Sterbe- und Gnadenquartale[4]) teil.

Auch auf sonstige Gemeindelasten erstreckt sich die Steuerfreiheit.

So sind die Geistlichen in den Stadtgemeinden, in denen auf Grund des § 96 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 heute noch die Erhebung eines Eintrittsgeldes gelegentlich der Aufnahme in den Bürgerverband stattfindet, von Zahlung dieses „Bürgerrechtsgeldes“ befreit.[5])

So gelangt im eigenen Amtsbezirk für Geistliche Chausseeund Brückengeld nicht zur Hebung[6]) und zu Naturaldiensten in der Gemeinde können Geistliche ebensowenig wie die unteren

---

[1]) Art. 23 a. a. O.

[2]) § 41 d. Komm. Abgabenges. v. 14. 7. 1893 (GS. S. 152 f).
§ 1 d. Verordng. v. 23. 11. 1867 (GS. S. 1648).
§§ 12 und 29 d. Kreis- u. Provinzialabgabenges. v. 23. 4. 1906 (GS. S. 159).
§ 2 Abs. 2 d. Ges. v. 16. 6. 1909 (GS. S. 489 f).

[3]) Die nach dem 1. 4. 1909 angestellten Kirchendiener haben jedoch unbeschränkt zur Gem. Eink. St. beizutragen, soweit diese 125% d. Staats-Eink. St. nicht übersteigt; § 1 a. a. O.

[4]) Jetzt „Quartal“ statt „Monat“; § 2 Abs. 2 a. a. O.

[5]) § 5 Z. 3 d. Ges. v. 14. Mai 1860 (GS. S. 237) betr. das städt. Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld, welch letzteres Gesetz in einzelnen Bestimmungen auch heute noch in Geltung trotz d. Ges. betr. d. Aufhbg. d. Einzugsgelder u. gleichartg. Kommunalabgaben v. 2. März 1867 (GS. S. 361) ist.

[6]) Silbernagl, S. 188.

Kirchendiener herangezogen werden, soweit diese Dienste nicht etwa auf ihrem Privatbesitz lasten.[1])

Ihre Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen sind der Gemeindebesteuerung vom Grundbesitz nicht unterworfen[2]) und damit überhaupt kommunalsteuerfrei.[3])

Die Steuerprivilegien schließen endlich mit der Freilassung der Geistlichen und Kirchenbeamten von Kirchensteuern[4]) und Beiträgen parochialer Art. Hier sind sie freigestellt „hinsichtlich ihres Diensteinkommens und Ruhegehalts, bei dauernder Verbindung des Kirchenamtes mit einem andern Amte hinsichtlich ihrer gesamten Dienstbezüge," — in der katholischen Kirche allerdings nur insoweit, als ihnen die Befreiung bis Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. 7. 1905 gewährt worden ist.[5]) Auch hier erstreckt sich die Steuerbefreiung wieder auf die Hinterbliebenen der evangelischen Geistlichen und die Kirchendiener beider Kirchen und zwar in ähnlichem Umfange wie bei der Kommunalbesteuerung[6]).

§ 14.

4. Immunitäten im Militärdienstwesen.

Der Gedanke der Immunität überträgt sich auch auf das Gebiet der Militärdienst- und Naturalleistungspflicht.

Eine prinzipielle Befreiung der Theologen und Geistlichen kennt die Reichsmilitärgesetzgebung nicht,[7]) sondern sie läßt die Militärdienstpflicht bis zum 45. Lebensjahre währen, gleichviel ob der Geistliche aktiv gedient hat, der Ersatzreserve oder dem

---

[1]) § 68 des Kommunalabgabengesetzes v. 14. 7. 1893.

[2]) § 24 a. a. O. in Vbdg. m. Art. 16 c d. Ausf. Anw. z. Komm. Abgabenges. v. 14. 7. 1893.

[3]) §§ 12 u. 29 d. Kreis- und Provinzialabgabengesetzes v. 23. 4. 1906 (GS. S. 159); vgl. Freund, S. 102, 129 f.

[4]) So übereinstimmend § 7 d. verschiedenen Kirchengesetze v. 1906 mit Ausnahme derjenigen für d. Konsistorialbezirk Wiesbaden u. Frankfurt a. M.; vgl. S. 35 d. Abhdlg.

[5]) § 7 d. Ges. betr. Erhebung v. Kirchensteuern in d. kathol. Kirchengemeinden pp. v. 14. 7. 1905 (GS. S. 281).

„Die tatsächliche Übung" der Kirchensteuerfreiheit ist als genügend für die Gewährung anerkannt worden. Crisolli, S. 338.

[6]) § 7 a. a. O.

[7]) § 22 d. Reichsmilitärges. v. 2. 5. 1874 (RGBl. S. 45): „die Zurückstellung oder Befreiung ganzer Berufsklassen . . . . ist unzulässig".

Landsturm ersten Aufgebots überwiesen ist. Jedoch werden in Durchbrechung dieses Prinzips die katholischen Theologen in Friedenszeiten während der Dauer ihres Studiums bis zum 1. April des siebenten Militärjahres zurückgestellt, haben sie bis dahin die Subdiakonatsweihe empfangen, der Ersatzreserve überwiesen und zu Übungen nicht herangezogen, [1]) sodaß sie tatsächlich im Frieden von jeder Dienstpflicht befreit sind, — eine Vergünstigung, welche die evangelischen Theologen seinerzeit als „privilegium odiosum“ freiwillig zurückgewiesen haben. [2])

Zu Übungen sollen ebenfalls diejenigen der Ersatzreserve überwiesenen Personen nicht herangezogen werden, welche auf Grund der Ordination oder Priesterweihe dem geistlichen Stande bereits angehören. [3])

Weitere Privilegierungen teilen die Geistlichen mit den Religionsdienern der mit Körperschaftsrechten ausgestatteten Religionsgesellschaften, sodaß von ihnen im späteren zu handeln sein wird.

Hierher gehört nnr noch die Befreiung von gewissen Naturalleistungen. Grundsätzlich sind auch hier die Geistlichen von der Einquartierungslast, die keine Kommunallast, vielmehr eine Reichslast ist, nicht befreit. Nur mit Rücksicht auf das Seelsorgeramt und dessen Ausübung in ländlichen Bezirken sehen wir die Bestimmung getroffen, daß die Geistlichen in Friedenszeiten vom Vorspann der in Ausübung ihres Berufes benötigten Pferde befreit sind [4]) und auch Befreiung von Fouragediensten in dem Umfange genießen, als der vorhandene Fouragebestand zum Unterhalt ihrer eigenen Dienstpferde erforderlich ist. [5])

---

[1]) Einziger Paragraph d. RG. v. 8. 2. 1890 (RGBl. S. 23).

[2]) StenBer. d. Reichstags 1889/90 II, S. 869, 1873, 1874, 1877; vgl. Schön, EKR. II, S. 134.

[3]) § 13 Abs. IV d. RG. betr. Änderungen d. Wehrpflicht v. 11. 2. 1888 (RGBl. S. 11).

[4]) § 3 Z. 4 d. RG. über d. Naturall. f. d. bew. Macht i. Frieden v. 13. 2. 1875 (RGBl. S. 52).

[5]) § 5 Abs. 5 a. a. O.

§ 15.

5. Befreiung von staatsbürgerlichen Pflichten: Ehrenämtern.

Endlich äußert sich der Immunitätsgedanke noch in der von Reichs- und Staatsgesetzgebung sanktionierten Freilassung von der Verpflichtung zur Übernahme gewisser öffentlicher Ehrenämter.

So auf dem Gebiete der Selbstverwaltung.

Geistliche und Kirchendiener sind gesetzlich ausgeschlossen von der Besetzung ehrenamtlicher Stellen in den Vorständen und Vertretungen der Stadt-[1]) und Landgemeinden[2]) sowie der Kreisausschüsse,[3]) bei letzteren auch als Mitglieder in deren Funktion als Waldschutzgericht.[4])

Die Übernahme einer Vormundschaft, Gegenvormundschaft pp. macht das preußische Ausführungsgesetz zum BGB. für die „Beamten der Kirchenverwaltung" von der jederzeit widerruflichen Genehmigung der vorgesetzten Behörde abhängig[5]), und in demselben Sinne bedarf es für sie zur Übernahme eines Nebenamtes wie das eines Schiedsmannes ebenfalls der Einwilligung der vorgesetzten Dienstbehörde, des Bischofs bezw. des Konsistoriums[6]), welche von letzterem „nur zu erteilen ist, wenn

---

[1]) §§ 17 Z. 3 u. 30 Z. 3 d. Städteordng. f. d. östl. Prov. pp. v. 30. 5. 1853 (GS. S. 261), übereinstimmend m. d. gleich. Best. i. d. StO. v. Westf., Rheinl., Schlesw.-Holst., Hess-Nass. u. Frankf. a. M.

[2]) § 53 Z. 5 d. Landgemeindeordng. f. d. östl. Provinzen pp. v. 3. 7. 1891 (GS. S. 233), übereinstd. m. LGO. f. Westf., Rheinl., Schlesw.-Hollst., Hess-Nass. u. Hohenz.

[3]) § 131 Abs. 2 d. Kreisordng. f. d. östl. Prov. v. $\frac{13.\ 12.\ 1872}{19.\ 3.\ 1881}$ (spez. f. Posen Ges. v. 19. 5. 1889 — GS. S. 108 —) Art. 4 § 1 Abs. 6, übereinstmd. mit KO. f. Westf., Rheinl., Schlesw.-Hollst., Hess.-Nass., Hannover.

[4]) § 49 Abs. 3 d. Ges. betrf. Schutzwaldungen u. Waldgenossenschaften v. 6. 7. 1875 (GS. S. 416).

[5]) §§ 1784, 1792 Abs. 4, 1888, 1897 u. 1915 BGB. i. Vbdg. m. Art. 72 Pr. Ausführungsges. v. 20. 11. 1899, welcher unsere Terminologie des reichsgesetzl. Begriffs „Religionsdiener" (s. o.) stützt. Aus diesem Grunde ist auch der gesetzmäßige Ausschluß vom Schöffen- und Geschworenenamt (§§ 34 Z. 7 u. 85 Abs. 2 GVG.) kein ausschließliches Privileg der „Geistlichen", insofern sie diese Freistellung gleichwie die mangelnde Qualifikation zum Amte des Standesbeamten (§ 3 Abs. 3 d. Ges. v. 6. 2. 1875) mit allen anderen Religionsdienern teilen. Vgl. Staudinger IV., S. 1172; Neumann II, S. 323; Loewe-Hellweg, S. 55.

[6]) § 2 Abs. 2 u. § 8 der Schiedsmannsordnung v. 29. 3. 1879, (GS. S. 321).

weder der Geistliche selbst eine Beeinträchtigung seiner Amtswirksamkeit besorgt, noch auch sonstige objektive Momente solche voraussehen lassen“ [1]).

Der Grund für den Gesetzgeber zur Normierung aller dieser Sonderbestimmungen dürfte demnach nicht sowohl darin zu suchen sein, daß die Geistlichen und Kirchenbeamten dem allgemeinen religiösen Gefühle nach in ihrer Eigenschaft als Religionsdiener zur Verwaltung aller dieser Ämter als ungeeignet erscheinen, wie vielmehr im Interesse des Staates liegen, welches dieser daran hat, daß die Beamten seiner beiden Kirchen ihre volle Arbeitskraft nur ihrem kirchlichen Amte widmen und nicht durch andere Beschäftigungen von einer gewissenhaften Erfüllung ihrer Pflichten abgezogen werden sollen [2]).

§ 16.

6. Das „beneficium competentiae“.

Auch das „privilegium oder beneficium competentiae“ ist aus dem kanonischen Recht in unsere Gesetzgebung übernommen, — die dem geistlichen Stande zukommende Rechtswohltat, daß dem Geistlichen bei Exekutionen in sein Vermögen und Einkommen das zum Leben Nötige belassen werden muß.

Nachdem das „privilegium fori“ des kanonischen Rechts, der eigene Gerichtsstand vor dem geistlichen Richter in Zivil- und Strafsachen, als dem Prinzipe staatlicher Rechtsgleichheit widerstrebend in der modernen Gesetzgebung grundsätzlich keine Anerkennung mehr gefunden hat [3]), ist der Bestand und Umfang des „privilegium competentiae“ heute nur durch die bürgerliche Gesetzgebung bedingt.

Um überschuldete Geistliche — und in der evangelischen Kirche im Falle des Todes auch ihre Hinterbliebenen — nicht dem

---

[1]) Erl. d. EOK. v. 18. 10. 1879 (KGBl. 235).

[2]) Schön, VA. VI, S. 199 f. EKR. II, S. 135.

[3]) . . . es sei denn, daß man für die katholische Kirche die dem Bischof zu Gebote stehenden Zwangsmittel gegen Kleriker, wenn eine Zivilsache letzterer unter einander oder gegen Laien statt direkt vor das bürgerliche Forum zuerst vor den Bischof gebracht wird, der dann seinerseits immer noch die Sache dem bürgerlichen Gerichte zuweisen kann, als Überrest des alten „privilegium fori“ gelten lassen will. Vgl. Sägmüller, S. 221.

rücksichtslosen Vorgehen ihrer Gläubiger auszuantworten und sie nicht aller Subsistenzmittel berauben zu lassen, bestimmt die deutsche Zivilprozeßordnung [1]), daß das Diensteinkommen und die Pension der Geistlichen nach ihrer Versetzung in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt, endlich die Pension der Witwen- und Waisen nebst den diesen aus Witwen- und Waisenkassen zukommenden Bezügen bis zum Betrage von 1500 Mark von den ordentlichen Gerichten nicht gepfändet werden dürfen. Von dem Mehrbetrag des jährlichen Einkommens, der Pension und der sonstigen Bezüge ist nur der dritte Teil der Pfändung unterworfen. Dem entspricht insoweit die gleiche Bestimmung auch für das Verwaltungszwangsverfahren [2]). Während jedoch bei dem Zwangsverfahren vor den ordentlichen Gerichten zu Gunsten gewisser Alimentationsforderungen von Verwandten pp. des Geistlichen die Einschränkung getroffen ist, daß die Pfändung für diese Ansprüche nur unter Belassung des notdürftigen Unterhalts des Schuldners und der diesem gesetzlich obliegenden Unterhaltspflichten ohne Rücksicht auf ihre Höhe platzgreifen darf, [3]) ist die Pfändung im Verwaltungszwangsverfahren auf das gesamte Diensteinkommen und die Pension der Geistlichen ausgedehnt, [4]) soweit „Einziehung von kurrenten öffentlichen, von Disziplinarstrafen und von solchen Zwangsstrafen, welche durch die vorgesetzte Dienstbehörde festgesetzt sind," in Frage kommen.

Ebenso sind der Pfändung im ordentlichen Prozeß [5]) wie Verwaltungszwangsverfahren [6]) entzogen die „zur Verwaltung des Dienstes erforderlichen Gegenstände, anständige Kleidung und ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Teile des Diensteinkommens oder der Pension für

---

[1]) § 850 Z. 7 u. 8 ZPO.

[2]) § 46 Z. 6 u. 7 d. Verordng. betr. d. Verwaltungszwangsverfahren pp. v. 15. 11. 1899 (GS. S. 545).

[3]) § 850 Abs. 4 ZPO.

[4]) § 46 Abs. 3 der Verordng. v. 15. 11. 1899.

[5]) § 811 Z. 7 u. 8 ZPO.

[6]) § 25 d. Verordng. v. 15. 11. 1899 in Verbdg. mit § 811 ZPO.

die Zeit vor der Pfändung bis zum nächsten Termin der Gehalts- und Pensionszahlung gleichkommt". [1])

Aus ähnlichen Gesichtspunkten nimmt die Zivilprozeßordnung auf die Träger des geistlichen Amtes und somit auch auf dieses ebenso im Verfahren behufs Erzwingung des Offenbarungseides [2]) und bei Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes [3]), soweit Haft in Frage kommt, insofern Rücksicht, als sie dem vollziehenden Beamten in beiden Fällen vor der Verhaftung des Geistlichen Anzeige an die vorgesetzte Dienstbehörde zur Pflicht macht und die Verhaftung selbst erst für zulässig erklärt, nachdem die vorgesetzte Behörde für die dienstliche Vertretung des Schuldners gesorgt hat.

§ 17.

7. Das Zeugnisverweigerungsrecht.

Aus der Sonderstellung, die das geistliche Amt im Staatsgefüge einnimmt und aus den eigenartigen Beziehungen, in denen seine Träger als „Seelsorger", „Beichtväter" zu den einzelnen Volksgenossen stehen, kann eine Kollision der Pflichten auf dem prozessualen Gebiete des Zeugniszwanges entspringen, eine Pflicht wie ein Recht zur Verschwiegenheit, zur Wahrung des Beichtgeheimnisses für den Geistlichen. Dieses nach kanonisch-rechtlichen Grundsätzen für die katholische Kirche geltende Gebot („Beichtsiegel, sigillum confessionis") hat auch in die evangelische Kirche als in der Natur der Sache begründet Eingang gefunden und besteht heute für beide Kirchen als besondere Amtspflicht zur Geheimhaltung alles dem Geistlichen in spezieller Seelsorge Anvertrauten, nicht nur gelegentlich der eigentlichen Beichte, die in der evangelischen Kirche ja von nur untergeordneter Bedeutung ist.

---

[1]) Das „privilegium canonis", der durch besondere Androhung von Strafe bewirkte Schutz der Person des Geistlichen als solchen, als viertes und letztes „privilegium" des kanonischen Rechts bildet heute kein „ausschließliches" Vorrecht der „Geistlichen" mehr, da die moderne Strafgesetzgebung den „Geistlichen" einerseits in hervorragendem Maße nur noch in Ausübung seines Amtes einem Beamten gleich schützt (§§ 167 u. 196 RSTGB.), andererseits diesen Schutz aber auch auf die Religionsdiener aller Religionsgesellschaften ausgedehnt hat.

[2]) § 910 ZPO.

[3]) § 933 i. Verbdg. mit § 910 a. a. O.

Der Sicherung und dem Schutz dieser besonderen Amtsverschwiegenheit der Geistlichen dient die Befreiung von dem Zeugniszwange, welche die heutige Gesetzgebung in der Zivil- und Strafprozeß- wie Militärgerichtsordnung sanktioniert hat [1]). Danach sind die „Geistlichen“ [2]) zur Zeugnisverweigerung inbezug auf das ihnen bei der Seelsorge Anvertraute berechtigt und verpflichtet, im Zivilprozeß [3]) jedoch nur, insoweit sie nicht von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit seitens des Beteiligten entbunden sind und mit der Einschränkung, daß die Vernehmung im Nichtweigerungsfalle auf Tatsachen nicht zu richten ist, die ersichtlich ohne Verletzung der Pflicht zur Verschwiegenheit nicht bekundet werden können. Demgegenüber ist es im straf- [4]) und militärstrafprozessualen [5]) Verfahren in das Ermessen des Geistlichen gestellt, ob er im Hinblick auf die ihn bindenden Vorschriften seiner Kirche von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen will oder nicht, unabhängig davon, ob der Beschuldigte ihn zur Aussage ermächtigt oder von ihm Verschwiegenheit verlangt hat. Dafür ist der Geistliche jedoch im Nichtverweigerungsfalle des Zeugnisses hier unbeschränkt dem Befragungsrecht des Richters ausgesetzt [6]).

§ 18.

Artikel 80, 81 EGBGB.

Ergänzend sei hier schließlich noch erwähnt, daß Art. 80 und 81 des Einführungsgesetzes zum BGB. die landesgesetzlichen Vorschriften über die vermögensrechtlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten der Geistlichen aus ihrem Amts- und Dienstverhältnis einschließlich der Ansprüche ihrer Hinterbliebenen sowie die Vorschriften hinsichtlich Übertragbarkeit dieser Ansprüche, Aufrechnung pp. unberührt läßt, soweit nicht im BGB. eine „besondere“ Bestimmung getroffen ist. Als solche kommt für die Geistlichen einmal die Vorschrift des § 411 BGB. in Betracht, wonach zwecks Sicherung einer ordentlichen Kassen-

---

[1]) Schön, EKR. II., S. 120 f.

[2]) . . . . und nur diese; a. A. Loewe-Hellweg, S. 296.

[3]) §§ 383 u. 385 Abs. 2 ZPO.

[4]) § 52 StPO.

[5]) § 188 d. Militärstrafgerichtsordnung v. 1. 12. 1898 (RGBl. S. 1189 f.

[6]) Glaser, S. 363.

führung bei den öffentlichen Kassen [1]) im Falle der Abtretung des übertragbaren Teils des Diensteinkommens, Wartegelds oder Ruhegehalts seitens eines Geistlichen die auszahlende Kasse Anspruch auf Benachrichtigung von dieser Abtretung durch öffentlich beglaubigte Urkunde hat; ferner die privilegierende Bestimmung über die Möglichkeit vorzeitiger Mietsauflösung bei Versetzung eines Geistlichen. Hier bestimmt § 570 BGB., daß in diesem Falle ihm das Recht zustehen solle, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen.

Zweiter Abschnitt.

Die den christlichen Kirchen und Religionsgesellschaften mit Körperschaftsrechten gemeinsamen Vorrechte.

§ 19.

Privilegierte Religionsgesellschaften — private Religionsvereine im Allgemeinen.

Mit dem Vorstehenden sind die den beiden Kirchen und ihren Dienern nach dem heutigen Rechtszustande ausschließlich zustehenden Privilegien im wesentlichen erschöpft, und es verbleibt zur weiteren Erörterung der diesen gegenüber nur verhältnismäßig kleine, aber doch eine erhebliche Ausdehnung gegen früher bedeutende Kreis von Vorrechten, welche die beiden Kirchen mit den mit Korporationsrechten ausgestatteten Religionsgesellschaften teilen und die sie nur den Religionsgesellschaften ohne Korporationsqualität gegenüber in eine rechtliche Vorzugsstellung bringen.

Erkennt der Staat auch rückhaltslos in den beiden gewaltigen Organismen, die wir „Kirchen“ nennen, zwei Gebilde an, die für das Leben der Allgemeinheit und deshalb für ihn selbst von höchster Bedeutung sind, und hat er sie auch in der privat- wie öffentlichen Rechtsordnung mit den weitgehendsten Privilegien ausgestattet, so hat er sich doch nicht der Erkenntnis verschlossen, daß auch andere religiöse Gemeinschaften Existenzberechtigung haben, die für ihn ihrer geringeren Bedeutung wegen zwar weniger beachtenswert sind, denen gegenüber er

[1]) Planck, S. 291; Niedner, Einf. Ges., S. 167.

sich jedoch nicht abgeneigt gezeigt hat, im Rechtsleben sie mit den Kirchen zum Teil auf eine Stufe zu stellen und in der neueren Gesetzgebung an einzelnen Privilegien dieser teilnehmen zu lassen.

Wie bereits hervorgehoben, hat die preußische Verfassung entgegen dem landrechtlichen Rechtszustande, der die religiösgesellschaftliche Bildung von der Staatsgenehmigung abhängig machte, in Artikel 12 mit der Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Freigabe der Vereinigung zu Religionsgesellschaften pp. die Teilnahme an einem Teil der kirchlichen Vorrechte an den Erwerb und Besitz von Körperschaftsrechten geknüpft. Die Verfassung läßt jedoch die sich neu bildenden Religionsgesellschaften nicht schon durch ihre Konstituierung — sei es nach dem Konzessionssystem, sei es nach dem System der Normativbestimmungen — die Korporationsqualität erlangen, sondern behält die Verleihung dieser Rechte von Fall zu Fall einem Akte der gesetzgebenden Gewalt vor. [1])

Von den bereits vor Emanation der Verfassungsurkunde mit Korporationsrechten ausgestatteten Religionsgesellschaften sind von christlichen zu nennen: die „Herrenhuter" oder „Böhmischen Brüder" (als „wahre Konfessionsverwandte" [2]), die sich von der evangelischen Landeskirche getrennt haltenden „Altlutheraner" unter dem Oberkirchenkollegium in Breslau [3]) (nicht aber die von diesen abgezweigten Separatisten) und die „Reformierten niederländischer Konfession" (nach ihrem ersten Prediger „Kohlbrüggianer" genannt) [4]); von nicht christlichen: die ordnungsmäßig gebildeten Synagogengemeinden. [5])

Nach Emanation der Verfassungsurkunde haben durch Gesetze das Recht der Körperschaftsbildung erhalten: die

---

[1]) Art. 13 d. V U.

[2]) Gen. Conc. v. 25. 12. 1742, 7. 5. 1746, 18. 7. 1763, 20. 4. 1780; Priv. Bestät. v. 10. 4. 1789.

[3]) Gen. Conc. v. 23. 7. 1845 (GS. S. 516); No. 3 d. Instrukt. v. 7. 8. 1847 (MinBl. S. 317).

Bez. Unzulässigkeit der Bezeichnung als evangel.-luth. vgl. EOVG. 38, S. 433.

[4]) Gen. Conc. v. 24. 11. 1849; Min. Resc. v. 28. 8. 1854 (MinBl. S. 7.)

[5]) Ges. betr. Verh. d. Juden v. 23. 7. 1847 (GS. S. 263).

„Mennoniten“ [1]), „Baptisten“ [2]) und die durch Austritt aus einer bestehenden Synagogengemeinde neuentstandenen Religionsgesellschaften, denen durch Königliche Verordnung Rechtsfähigkeit verliehen worden ist [3]).

Von den zur Zeit noch nicht im Besitz der Korporationseigenschaft befindlichen Religionsgesellschaften sind zu nennen: die Irvingianer oder Apostolischen Gemeinden, Nazarener, Quaeker, Grundtvigianer, Anglikaner, Freie Gemeinden, Deutschkatholiken, Philipponen, Darbysten, Methodisten u. a. m.

Nach heutigem Reichsrecht erlangt ein Religionsverein als zu der Gruppe der Vereine gehörig, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (sog. Idealvereine), Rechtsfähigkeit — nach dem System der Normativbestimmungen — durch Eintragung ins Vereinsregister dos Gerichts, in dessen Bezirk er seinen Sitz hat [4]). Da aber bei Vereinen mit politischen, sozialpolitischen und religiösen Zwecken die Landesregierungen gegen die die Rechtsfähigkeit begründende Eintragung ins Register Einspruch erheben können, so hängt die Erwerbsart des Bürgerlichen Gesetzbuchs ganz von dem Ermessen der Landesregierung ab. Und da es sich bei dem Erwerb der Körperschaftsrechte um einen Ausfluß der Kirchenhoheit des betreffenden Staates handelt, so ist außerdem die Verleihung der Korporationseigenschaft an die Religionsvereine den Einzelstaaten vorbehalten geblieben. In Preußen bedarf es dazu, wie erwähnt, nach wie vor eines Gesetzes, da Artikel 84 EGBGB. ausdrücklich die landesgesetzliche Vorschrift aufrechterhält, die in Artikel 13 der Verfassungsurkunde ein

---

[1]) Ges. betr. Verh. d. Mennoniten v. 12. 6. 1874 (GS. S. 238).

[2]) Ges. betr. die Erteilung v. Korporationsrechten an Baptistengemeinden v. 7. 7. 1875 (GS. S. 374).

Die Gemeinden dieser beiden Religionsgesellschaften können durch gemeinschaftliche Verfügung der drei Minister (des Innern, der Justiz und der geistlichen pp. Angelegenheiten) Korporationsrechte erlangen, deren Erteilung nur zulässig ist, aber nicht versagt werden darf, wenn der Bezirk der Gemeinde geographisch abgegrenzt, wenn die Gemeinde nach Mitgliederzahl und Vermögen ihren Kultuspflichten dauernd nachzukommen imstande ist und im Statute keine Festsetzungen getroffen sind, welche mit den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen im Widerspruch stehen. Trusen, S. 172.

[3]) § 8 d. Pr. Ges. betr. d. Austritt aus d. jüd. Synagogengemeinden v. 28. 7. 1876 (GS. S. 353).

[4]) § 21 u. §§ 55—79 BGB.

Gesetz für Erwerb der Körperschaftsrechte bei Religionsvereinen vorsieht [1]).

Daß die Benutzung einer handelsrechtlichen Gesellschaftsform zur Erlangung der Körperschaftsrechte für Religionsvereine unzulässig ist, ist durch neuere Entscheidungen der höheren Gerichte bestätigt worden. [2])

Es käme hier vornehmlich die Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht [3]) in Betracht. Da diese kraft Gesetzes juristische Persönlichkeit hat, so würde, wäre es zulässig, Religionsgesellschaften ohne vorgängige gesetzliche Gewährung der Korporationsrechte rechtswirksam in der Form dieser Gesellschaften zu errichten, für solche Fälle der Artikel 13 der Verfassungsurkunde beseitigt sein. Das trifft jedoch nicht zu; Artikel 84 EGBGB. findet auch auf alle anderen Reichsgesetze Anwendung.

Nach Artikel 2 EGHGB. kommen in Handelssachen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur insoweit zur Anwendung, als nicht im Handelsgesetzbuch oder im Einführungsgesetz zu diesem ein anderes bestimmt ist. Darin liegt, daß auch Handelssachen grundsätzlich unter das Bürgerliche Gesetzbuch fallen und nur insoweit eine Ausnahme platzgreift, als das Handelsgesetzbuch, sonstige Reichsgesetze oder das Handelsgewohnheitsrecht Sondervorschriften enthalten, die dann dem Bürgerlichen Gesetzbuch vorgehen. Da nun die Rechtsverhältnisse der Gesellschaften m. b. H. Handelssachen sind, mithin, abgesehen von den Sondervorschriften dieses Gesetzes, vom 20. April 1892 unter das Bürgerliche Gesetzbuch fallen und Vereine im Sinne des letzteren sind, so folgt daraus, daß der Artikel 84 EGBGB. auch auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Anwendung zu finden hat, der Artikel 13 der Verfassungsurkunde demnach durch die Gesellschaften m. b. H. in seiner Wirksamkeit nicht eingeschränkt wird, sondern unverändert fortbestehen bleibt. [4])

---

[1]) Vgl. Sehling, S. 133; Lüttgert, S. 75ℭ.

[2]) Beschluß d. KG. v. 20. 4. 1905 u. 9. 11. 1905 (abgedr. i. Rechtsprechung d. OLG. Bd. XI, S. 393 f. u. Bd. XII, S. 438 f.; Beil. z. Pr. VerwBl. Jahrg. XXIX, S. 323.)

[3]) Reichsges. v. 20. 4. 1892 i. d. Fassung v. 20. 5. 1898.

[4]) Verboten ist hiernach nicht nur die unmittelbare Errichtung und Einkleidung eines Religionsvereins in die Form einer G. m. b. H. in offener oder versteckter Weise, sondern auch die Errichtung e. G. m. b. H., die, ohne selbst eine Religionsgesellschaft zu sein, — in fraudem legis — gegründet würde, um einen Religionsverein oder auch einer Mehrheit von solchen mittelbar Körperschaftsrechte zu verschaffen. Ein solcher Gesellschaftsvertrag wäre nichtig, die Eintragung in das Handelsregister unzulässig.

§ 20.
Rechtspersönlichkeit der Religionsgesellschaften; der „Vermögensträger“ bei beiden Kirchen.

So verleiht denn die Korporationsqualität, welche die Verfassung als Charakteristikum normiert hat, der ersteren im vorigen Paragraphen aufgeführten Gruppe im Verein mit den Kirchen im Rechtsleben ihr Hauptgepräge. „Erhält doch durch die Körperschaftsfähigkeit die Gesamtheit eigene Rechtspersönlichkeit, wird zur juristischen Person auf dem Gebiete des Privatrechts, wodurch eine besondere Gewähr für ihre Stetigkeit geboten wird. Nicht einzelne Mitglieder, nicht ein „aushelfender Vertrauensmann“, sondern die Gesellschaft als solche kann die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Mittel (Vermögen, Grundstücke, freigebige Zuwendungen) erwerben und damit durch ihre Organe nach innen und außen zweckdienlich schalten und walten, unabhängig von dem wechselnden Kreis ihrer Mitglieder.“ [1])

Über die Frage, wer im Einzelnen Rechtssubjekt in den beiden Kirchen ist, Vermögen erwirbt und besitzt, hat lange Streit geherrscht, [2]) zumal bei der katholischen Kirche. Kein Kirchengesetz hat jemals einen theoretischen Ausspruch darüber getan, wem innerhalb der Gesamkirche das Eigentumsrecht an den einzelnen Vermögensobjekten zustehe. Aus den verschiedenen Ansichten, nach denen man bald die Kirchengemeinden, bald die politischen Gemeinden, die Armen, Gott, Christus, die Heiligen, den Papst, den Klerus, den Fiskus für den Eigentümer ansah, ragen zwei hervor, die Beachtung verdienen. Nach der einen ist die Kirche auf der ganzen Erde als Einheit Subjekt des Kirchenvermögens („Gesamtherrin“), während die andere das einzelne Kircheninstitut, für welches das Vermögen besimmt ist und das eine Korporation, Anstalt oder Stiftung sein kann (Domkapitel, Kardinalkollegium, Bistum, Pfarr-, Kathedral-, Kollegiatkirche, Pfarrgut, Beneficium u. a. m.), zum Rechtssubjekte macht, soweit dieses Institut vom Staate als juristische Person anerkannt ist („Institutentheorie“). „Die Notwendigkeit von einzelnen Anstalten, den universalen Zweck der Religion erreichen zu machen, die Unerläßlichkeit von Vermögen bei ihnen wegen dieses Zweckes, die Dauer der regelmäßig für alle Zukunft be-

[1]) Gossner, S. 7.
[2]) Sehling, S. 111 f.

stimmten Institute, die Unmöglichkeit, von einem Punkt aus über die ganze Welt die kleinsten Bedürfnisse zu bestreiten und zu administrieren und die damit verbundene Notwendigkeit, daß in dem einzelnen Rechtsgebiete die Kirche als Rechtssubjekt anerkannt werden muß, wenn ihr Eigentum einen juristischen Wert haben, sicher sein soll",[1]) — diese und noch andere Gründe erfordern, daß die einzelnen „Institute" als Rechtssubjekte und Eigentümer des mit ihnen verbundenen Vermögens anerkannt werden. So ist dies denn auch in der katholischen Kirche hinsichtlich der einzelnen Institute geschehen; der katholischen Kirche als solcher ist dagegen niemals die Berechtigung einer juristischen Person auf dem Gebiete des Privatrechts und damit die Fähigkeit, Vermögenssubjekt zu sein, zuerkannt worden.[2])

Anders der Zustand in der evangelischen Kirche. Während hier die Pfarreien ursprünglich auch als Anstalten (Stiftungen) angesehen wurden, hat allmählich die landrechtliche Anschauung[3]) Ausdehnung gefunden, welche die Kirchengemeinde als Korporation Eigentümerin des Kirchenguts sein läßt und das Recht der Gemeinde als Anstalt nicht anerkennt. Der Ausbau der evangelischen Kirchenverfassung hat in der altpreußischen Landeskirche auch für ihre weiteren Gebilde das Bedürfnis der Vermögensfähigkeit gegeben. So sind heute die Kirchengemeinden,[4]) Parochial-,[5]) Kreis- und Provinzialsynodalverbände[6]) sowie die evangelische Kirche als solche[7]), die Landeskirche, Rechtspersönlichkeiten.[8])

---

[1]) v. Schulte, S. 467.

[2]) Friedberg, K. R., S. 577.

[3]) ALR T. II., Tit. 11 § 160.

[4]) § 22 d. Kirchengem.- u. Synodalordn. für d. östl. Prov. v. 10. 9. 1873 (GS. S. 418) u. Art I. u. II. Z. 3 d. St.-Ges. v. 25. 5. 1874 (GS. S. 147).

[5]) KG. betr. d. Parochialverb. i. größ. Orten v. 17. 5. 1895 (KG. u. VBl. S. 37) und §§ 1 u. 2 d. St.-G. v. 18. 5. 1895 (GS. S. 175).

[6]) §§ 1 u. 2 d. KG. betr. Vertretung d. Kreis- u. Provsynverb. i. vermögensr. Ang. v. 16. 6. 1895 (KGBl. S. 53) u. Art. I d. St.-G. v. 18. 6. 1895 (GS. S. 271).

[7]) Art. 19 d. St.-G. betr. d. ev. Kirch.-Verf. i. d. 8 ält. Prov. d. Mon. v. 3. 6. 1876 (GS. S. 125).

[8]) Nach Art. 2 d. St.-G. v. 26. 5. 1909 (GS. S. 113) u. § 1 d. versch. Satz. v. gleich. Tage ferner: 3 selbstständige kirchliche Fonds für d. i. Gebiete des pr. Staates vorhand. ev. Landeskirchen: als Neuschöpfung die Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche und als Fortbildung der seit 1898 bezw. 1895 bereits mit Rechtspersönlichkeit bestehenden Fonds die Alterszulagekasse für ev. Geistl. u. d. Pfarrwitwen- u. Waisenfonds.

Während so die beiden Kirchen in ihren einzelnen Anstalten und Verbänden, die verschiedenen Religionsgesellschaften mit Korporationsrechten, wie wir sie im vorigen erwähnt haben, und die evangelische Landeskirche — eine jede als Gesamtorganisation auf dem Gebiete des Privatrechts zur rechtlich anerkannten und geschützten Persönlichkeit geworden sind, bilden die Religionsgesellschaften ohne Körperschaftsqualität bloße Privatgesellschaften, die nicht als Ganzes, sondern nur in ihren einzelnen Gemeinschaften am rechtlichen Verkehr teilnehmen können, in denen die Teilnehmer nur persönlich gebunden sind, aber weder unter einander noch Dritten gegenüber als Einheit erscheinen.

§ 21.

1. Privilegierte Religionsübung — vereinsrechtliche Schranken.

Wird, wie im folgenden weiter zu zeigen sein wird, danach schon eine erhebliche Beschränkung für die Religionsvereine ohne Körperschaftsrechte auf privatrechtlichem Gebiete herbeigeführt, so übt dieser Mangel der privatrechtlichen Korporationsqualität seine Wirkungen nicht zum mindesten auch auf öffentlichrechtlichem Gebiete, vor allem in vereingesetzlichen Bestimmungen, aus.

Da „die Religion als eine wesentliche Grundlage der ganzen sozialen und staatlichen Ordnung betrachtet werden muß“, [1]) sind Vereinigungen zu kirchlichen und religiösen Zwecken grundsätzlich stets als solche anzusehen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken und öffentliche Angelegenheiten in ihren Versammlungen zur Erörterung haben. Während nun aber die Religionsgesellschaften mit Korporationsqualität ausdrücklich von den Bestimmungen des Preuß. Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 [2]) — nach § 2

---

[1]) E. d. OTB. v. 11. 1. 1876 b. Oppenhoff Rechtspr. i. Strafs. XVII, 15.

[2]) Pr. Verordng. üb. d. Verhütg. e. d. gesetzl. Freiheit u. Ordng. gefährdend. Mißbrauchs d. Versammlungs- u. Vereinigungsrechtes v. 11. 3. 1850 (GS. S. 277), mit Rücksicht auf die verschiedenartige Stellung der einzelnen Bundesstaaten zur Kirche — Begründung des Entw. I, Allg. Tl.,

Abs. 3 — ausgenommen sind, denen Vereine und Versammlungen mit obigen Tendenzen „öffentlichen“ Charakters unterliegen, finden die mannigfachen polizeilichen Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechtes unbedingt Anwendung auf die körperschaftslosen Religionsvereine. Darin ist auch keine Verletzung des die Freiheit der Vereinigungen gewährleistenden Artikels 12 der Verfassungsurkunde zu sehen, insofern dieser Artikel ausdrücklich auf Artikel 30 der Verfassungsurkunde Bezug nimmt und außerdem der in Artikel 12 enthaltene allgemeine Grundsatz durch das im Verfassungswege erlassene und in dieser Hinsicht heute noch gültige Vereinsgesetz von 1850 seine bestimmte Ausprägung und unzweifelhafte Begrenzung gefunden hat.

Die Gesellschaftsrechte im allgemeinen hatten für Preußen in den Artikeln 15 und 18 der Verfassungsurkunde ursprünglich einen sehr weit und dehnbar gefaßten Ausdruck gefunden; sie haben jedoch infolge der Aufhebung dieser Artikel durch das in der Tendenz ergangene Gesetz vom 18. Juni 1875, das Staatsaufsichtsrecht über die Religionsgesellschaften verfassungsrechtlichen Bedenken gegenüber wieder klarzustellen, ihre verfassungsmäßige Garantie für Preußen verloren.

So haben die Religionsgesellschaften ohne Körperschaftsrechte heute den Charakter von Privatvereinen und die Stellung von Gesellschaften nach dem bürgerlichen Recht.[1]) Es dürfen diese Religionsgesellschaften zwar ihre Verfassung ordnen, ihre Disziplin regeln, ihren Kultus festsetzen, Mitgliederbeiträge bestimmen u. a. m., — es fehlt ihnen jedoch die die Kirchen und die anderen Religionsgesellschaften auszeichnende, diesen

---

S. 20 — f. kirchl. u. rel. Vereine reichsrechtl. f. Preußen aufrechterhalten nach § 24 d. Reichsvereinsgesetzes v. 19. 4. 1908 (RGBl. S. 151 ff.).

Vgl. Delius, S. 523 f.; Romen, S. 136 f.; a. A.: Stier-Somlo, S. 215, u. Friedenthal, S. 77 f., welche aus § 24 a. a. O. („unberührt bleiben die Vorschriften des Landesrechts“) folgern, daß, selbst wenn die Voraussetzungen für die Anwendung des Reichsvereinsgesetzes auf die religiösen pp. Vereine zutreffen, sie diesem zwar nicht unterstehen, sofern abweichende landesgesetzliche Vorschriften vorhanden seien, daß mangels solcher jedoch das Reichsvereinsgesetz auf sie in Anwendung komme. Dieses bedeutet einen Widerspruch mit dem Ber. d. XLV. Kom. z. Vorber. d. Entw. e. Reichsvereinsges., wonach religiöse Veranstaltungen überhaupt nicht unter das Reichsvereinsgesetz fallen sollen.

[1]) § 54 u. §§ 705 bis 740 BGB.

vornehmlich auf Grund öffentlichen Rechts zukommende Rechtspersönlichkeit, welche dem Staate eine primäre Beachtung ihrer Existenz abzuzwingen vermöchte. Die Stellung dieser Religionsvereine ist danach im Vergleich zu der Stellung der mit Korporationsrechten ausgestatteten Religionsgesellschaften im Rechtsleben eine sehr beschränkte. Im bürgerlichen Rechtsverkehr können z. B. diese Vereine als solche weder Rechte erwerben noch Verbindlichkeiten eingehen; es haftet vielmehr nach außen hin das Mitglied, das im Namen des Vereins Verträge abschließt, persönlich. Sie können unter anderem auch nicht als Kläger auftreten, doch nach heutigem Recht verklagt werden; [1]) ein gegen den Verein ergangenes Urteil ist in das Vereinsvermögen vollstreckbar. [2])

Auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes wird ihrer nur ganz vereinzelt Erwähnung getan; von einer „Privilegierung" kann man jedoch nicht sprechen. Nicht um Vorrechte zu schaffen, sondern nur zur Erhaltung seiner eigenen Existenz sehen wir den Staat im sogenannten Kanzelparagraph [3]) Abwehrmaßregeln gegen staatsgefährdende Eingriffe als Sonderbestimmungen treffen, welche auch gegen diese Religionsgemeinschaften wirken. Zum Schutze seiner Volksgenossen sehen wir den Staat Vorschriften unter schwerer Strafsanktion erlassen, welche auch auf die Religionsdiener dieser Gesellschaften ausgedehnt sind: so in Bezug auf Mitwirkung bei gesetzlich verbotenen Eheschließungen [4]), ferner im Falle der Überschreitung der zulässigen Straf- und Zuchtgewalt [5]).

Und wenn der Staat den Gottesdienst in ihren Bethäusern den Kirchen gleich strafrechtlich schützt [6]) und auch den Religionsdienern dieser Vereine erhöhten Schutz den Geistlichen gleich gegen Amtsbeleidigungen [7]) und Körperverletzungen [8]) bei Aus-

[1]) § 50 ZPO.
[2]) § 735 ZPO.
[3]) § 130 a. RStGB.
[4]) § 338 RStGB.
[5]) §§ 1 u. 5 des Gesetzes über die Grenzen des Rechts zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel v. 13. 5. 1873 (GS. S. 205).
[6]) § 167 RStGB. (Verhinderung und Störung des Gottesdienstes); § 306 a. a. O. (Brandstiftung); §§ 243 u. 304 a. a. O. (Diebstahl und Beschädigung der zum Gottesdienste bestimmten Gegenstände).
[7]) § 196a.a.O. (Antragsberechtigung d. Vorgesetzten b. Amtsbeleidigungen).
[8]) § 232 a. a. O. (desgl. b. fahrläss. u. leichten vorsätzl. Körperverletzungen).

übung ihres Amtes gewährt, so trägt er hierbei nur dem allgemein-ethischen Gefühle gottesdienstlicher Integrität Rechnung, dem Schutze der Religion als solcher, die wiederum die Grundlage aller sozialer und staatlicher Ordnung ist.

§ 22.

2. Kommunal-, Erbschafts- und Stempelsteuerfreiheit.

So finden wir denn den kleinen Kreis der den Kirchen nicht ausschließlich zustehenden übrigen Vorrechte nur auf die Religionsgesellschaften mit Korporationsqualität beschränkt und hier zum Teil als Ergänzung und weitere Ausgestaltung der ausschließlich kirchlichen Privilegien: so auf dem Steuergebiete.

Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienst gewidmeten Gebäude, wie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Körperschaftsrechten versehenen Religionsgesellschaften sind von allen Gemeindesteuern vom Grundbesitz befreit [1]). Das gleiche gilt für sie von der Kommunalbesteuerung seitens der höheren Kommunalverbände [2]).

Die in der bundesstaatlichen Gesetzgebung beiden Gruppen fast durchweg gewährte unbeschränkte Befreiung von der Erbschaftssteuer (wie in Preußen) hat mit der Übernahme dieser Steuer auf das Reich durch das Reichserbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906 allerdings eine Einschränkung erfahren, sodaß man heute nur noch von einer Steuererleichterung sprechen kann. Während die Erbschaftssteuer für den Erwerb, welcher inländischen Kirchen und Gesellschaften mit kirchlichen Zwecken anfällt, sofern diesen die Rechte juristischer Personen zustehen, fünf vom Hundert beträgt, sind nur Vermögensvorteile von nicht mehr als 5000 Mark vollständig von der Steuer befreit [3]).

Vollständige Steuerfreiheit genießen die Kirchen und obige Religionsgesellschaften dagegen auch heute noch in Bezug auf die Stempelsteuer in Preußen [4]). Hier ist die Entwicklung so vor sich gegangen, daß die nach der Deklaration vom 27. Juni 1811

---

[1]) § 24 g des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 (GS. S. 152).

[2]) §§ 12 u. 29 d. Kreis- und Provinzialabgabengesetzes v. 23. 4. 1906 (GS. S. 159); vgl. Freund, S. 102 und 129 f.

[3]) § 12 Abs. 1—3 des Reichserbschaftssteuergesetzes v. 3. 6. 1906 (RGBl. S. 654).

[4]) § 5 Z. c. des Preuß. Stempelsteuergesetzes v. 31. 7. 1895 (GS. S. 413 f.) u. Nov. v. 26./30. 6. 1909.

(GS. S. 213) und Kabinettsordre vom 16. Januar 1827 ausschließlich den beiden Kirchen zustehende Befreiung von der Stempelsteuer — in Anlehnung an die in der Preußischen Erbschaftssteuergesetzgebung von 1873, 1891 und 1895 bereits sämtlichen Religionsgesellschaften mit juristischer Persönlichkeit gewährte Freistellung von der Erbschaftssteuer — durch das Stempelsteuergesetz für Preußen von 1895 auch auf diese Religionsgesellschaften ausgedehnt ist.

Der Ausdruck „Kirche" im Sinne des preuß. Stempelsteuergesetzes von 1895 deckt sich jedoch nicht mit „Kirchengemeinde", — eine Schlußfolgerung, die man mit Rücksicht auf die Gleichstellung mit den Religionsgesellschaften gezogen hat[1]), — sondern umfaßt neben den Kirchengemeinden auch „alle Organe und Einrichtungen, welche notwendige Bestandteile der Kirchen und zugleich Träger rein kirchlichen, d. h. lediglich kirchlichen Zwecken gewidmeten Vermögens", sind[2]). Während so in der katholischen Kirche analog der früheren Erbschaftssteuerbefreiung in Preußen auch dem bischöflichen Stuhle[3]) als solchem Stempelfreiheit zuzusprechen ist, greift für die evangelische Kirche die Stempelfreiheit auch dann platz, wenn die Gemeinden nicht nur in ihrer Vereinzelung, sondern auch in ihrer Zusammenfassung[4]) als Kreis- oder Provinzialsynodalverbände, Landeskirche Träger kirchlichen Vermögens sind; ebenso wie die Stempelfreiheit der Kirche den einzelnen Kirchengemeinden auch in Bezug auf Einrichtungen (Zuwendungen) für christliche Liebeswerke[5]) und den Pfarreien insoweit zu statten kommt, als es sich um Geschäfte handelt, die das Pfarrvermögen betreffen[6]) In allen diesen Fällen ist ein Stempel nicht zu entrichten, wenn z. B. eine Verhandlung aufgenommen, eine einseitige Erklärung ausgestellt oder eine Verpflichtung eingegangen wird, mag es sich dabei um eine Ausfertigung, Abschrift, Bescheinigung, Genehmigung, einen Auszug oder ähnliches handeln[7]); während bei

[1]) Vgl. Heinitz, S. 72 u. d. das. cit. Literatur.

[2]) E.d.RG. i. Zivils. v. 5. 1. 1897 Bd. 38, S. 324; a. A.: Hummel-Specht, S. 82 f., 90 f.

[3]) . . . . jedoch nur, insoweit der Bischof als Vertreter des Kirchengutes in Angelegenheiten der Kirche handelt, nicht aber für seine Person. Vgl. Allg. Justizministerialerl. v. 9. 12. 1897 (Just. Min.-Bl. S. 301).

[4]) § 49 d. Kirchengem. u. Synodalordng. v. 10. 9. 1873 (GS. S. 417).

[5]) Kamger.-Beschl. v. 4. 7. 1898 (Just. MinBl. 00 S. 588).

[6]) Erlaß d. Finanzmin. v. 17. 3. 81, III. 3461. Vgl. Heinitz, S. 73.

[7]) § 12 d. Stempelsteuerges. v. 31. 7. 1895.

Verträgen allerdings der Grundsatz herrscht, daß die Immunität der Kirchen pp. den mit ihnen kontrahierenden, zur Zahlung der Stempelsteuer gesetzlich verpflichteten Privatpersonen nicht zu statten kommen darf [1]). Eine Abweichung hiervon normiert das Gesetz nur für zweiseitige, d. s. solche Verträge, bei denen nach Inhalt der Urkunde von beiden Teilen Verpflichtungen übernommen werden, und bestimmt hier, daß für den Vertrag die Hälfte des Stempels und für die Nebenausfertigungen außerdem der vorgeschriebene volle Stempel zu entrichten ist [2]). Der Stempel kommt nur dann gänzlich in Wegfall, wenn sämtliche Teilnehmer des Vertrages Stempelfreiheit genießen [3]).

Hand in Hand hiermit geht die Befreiung auch von der „Haftbarkeit" der Stempelsteuer. Gelangt in den Besitz der Kirchen pp. eine stempelpflichtige aber nicht versteuerte Urkunde, an deren Gegenstand sie ein rechtliches Interesse haben, so zessiert auch hier die Steuerpflicht, da nach dem Stempelsteuergesetz [4]) die Haftbarkeit nichts anderes als die bei Vorhandensein der gesetzlichen Bestimmungen bestehende Verpflichtung ist, unter Vorbehalt des Rückgriffs gegen die eigentlichen Verpflichteten die Stempelsteuer zu entrichten, welch letztere Verpflichtung für die Kirchen pp. eben nicht besteht.

§ 23.

3. Militärdienst- und Quartierleistungsimmunität.

Neben den steuerlichen Privilegien bestehen auch hier Vergünstigungen, welche die Religionsgesellschaften mit Körperschaftsrechten mit den Kirchen teilen.

Da ist von Bedeutung vor allem die Bestimmung, daß Militärpflichtige des Beurlaubtenstandes (der Reserve oder Landwehr), der Ersatzreserve und des Landsturms, welche ein „geistliches Amt" in einer der Kirchen oder der mit Korporationsrechten ausgestatteten Religionsgesellschaften bekleiden, zum Dienst mit der Waffe nicht heranzuziehen vielmehr im Falle des Bedarfs im Dienst der Krankenpflege und Seelsorge zu verwenden sind. Auch dürfen sie, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine

[1]) § 5 Abs. 5. a. a. O.
[2]) § 5 Abs. 6 a. a. O.
[3]) Erl. d. Finanzmin. v. 6. 9. 1874. Vgl. Heinitz, S. 70.
[4]) §§ 13 u. 16 Abs. 2 d. Ges.

geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist, für den Fall einer Mobilmachung oder notwendigen Verstärkung des Heeres bezw. des Landsturms hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zweiten Aufgebots bezw. des Landsturms zurückgestellt werden [1]). Dieser Vergünstigung dürfen in erster Reihe jedoch nur solche Militärpflichtige teilhaftig werden, die auch in ihren Zivilverhältnissen für militärische Zwecke wirksam sind. Das Gesetz hat hierbei unzweifelhaft neben den Geistlichen auch die Religionsdiener der privilegierten Religionsgesellschaften im Auge [2]), während es die einzelstehenden „Geistlichen" noch besonders hervorhebt [3]) und im übrigen das Unabkömmlichkeitsverfahren, das auf Grund der von den höheren Verwaltungsbehörden (Oberpräsident bezw. Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten) ausgestellten Unabkömmlichkeitsbescheinigungen vor sich geht, auf sie alle unter den gesetzlichen Voraussetzungen Anwendung finden läßt [4]).

Auf Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude sowie die gottesdienstlichen Gebäude der privilegierten Religionsgesellschaften bezieht sich auch in gleicher Weise die Freistellung von der Einquartierungslast, die in Friedenszeiten für diese Gebäude platzgreift [5]).

§ 24.

4. Strafschutz des § 166 Reichsstrafgesetzbuch.

Schließlich finden wir noch den strafrechtlichen Schutz auf Kirchen und diese Religionsgesellschaften in gleicher Weise ausgedehnt. In § 166 Reichsstrafgesetzbuch stellt der Staat die öffentliche Beschimpfung ihrer Einrichtungen und Gebräuche sowie den an kirchlichen Gebäuden und religiösen Versammlungsstätten verübten beschimpfenden Unfug einheitlich unter Strafanktion und zollt den Religionsgesellschaften durch die Gleich-

---

[1]) § 65 d. Reichsmilitärges. v. 2. 5. 1874 (RGBl. S. 45) i. Vbdg. m. § 29 d. RG. betr. Änderungen d. Wehrpflicht v. 11. 2. 1888 (RGBl. S. 11). §§ 118 Z. 4 u. 5, 120 Z. 5a d. deutschen Wehrordnung v. 22. 11. 1888.

[2]) § 125 Z. 1 Abs. 1 d. Wehrordng.

[3]) § 125 Z. 2a a. a. O.

[4]) § 126 a. a. O.

[5]) § 4 Z. 5 d. RG. betr. d. Quartierleistung f. d. bew. Macht während d. Friedenszustandes v. 25. 6. 1868 (Bundesgesetzbl. S. 523) i. Vbdg. m. d. Vollzugsinstruktion v. 31. 12. 1868.

stellung mit seinen beiden Kirchen privilegierten Schutz in dem Maße, wie er solchen den körperschaftslosen Religionsvereinen versagt. [1])

C. Schluß.

§ 25.

Die Vollprivilegierung der Kirchen rechtfertigt: ihre geschichtliche Entwicklung, ihre verfassungsrechtliche Grundlage, ihre staatsrechtliche Bedeutung.

Wenn wir diese verschiedenartige Rechtstellung der einzelnen Religionsgesellschaften im Staatsleben — von der Vollprivilegierung der beiden Kirchen herab bis zur fast gänzlichen Ignorierung der einzelnen Sekten — sehen, taucht die Frage auf: ist der Staat berechtigt, seine alte vielhundertjährige Verbindung mit den beiden Kirchen fortzusetzen, ihnen seine besondere Fürsorge zu widmen und alle anderen neben ihnen bestehenden Religions-

[1]) Der Vollständigkeit halber sei hier noch auf das Petitionsrecht des Art. 32 d. VU. hingewiesen, das in seiner zweifachen Natur als Beschwerderecht auf bereits vorliegende Rechtsverletzungen zwecks Abhilfe, wie als Antragsrecht zur Verhütung erst zu besorgender Übelstände „unter einem Gesamtnamen" nur den Kirchen bezw. diesen Religionsgesellschaften als „Korporationen" an Behörden, den Landtag, die Krone offen steht und einen nicht zu unterschätzenden Vorzug gegenüber den Massenpetitionen nicht körperschaftsfähiger Vereinigungen darstellt.

Ergänzend sei hier weiter noch erwähnt, daß auf die Religionsgesellschaften mit Körperschaftsrechten allein das Gesetz vom 14. 5. 1873 (GS. S. 207) betr. Austritt aus d. Kirche Anwendung findet, indem es in den §§ 1—6, 8 bestimmt, daß der Austritt aus diesen Religionsgesellschaften nur unter denselben Bedingungen und Formen erfolgen könne wie der Anstritt aus einer der beiden Kirchen.

Und hinsichtlich der Verpflichtung zur Zahlung von Kirchensteuern macht sich hier endlich wieder ein Unterschied zwischen den einzelnen Religionsgesellschaften geltend. Während es eines offiziellen Austritts bedarf, um die Mitglieder der Baptistengemeinden und Niederländisch-Reformierten von der Steuerpfiicht der evangelischen Kirche zu befreien, von welcher sie sich abgezweigt haben, sind die Altlutheraner-, Herrenhuter-, Mennoniten- und Synagogengemeinden im Bereich der altpreußischen Landeskirche gesetzlich als Korporationen und zwar nach Ausf. Anw. z. KG. v. 26. 5. 1905 betr. Erhebung d. Kirchensteuern pp. v. 22. 3. 1906 (KG. u. Verwaltungsbl. S. 5) i. Vbdg. mit Ausf. Anw. z. Staatsges. v. 14. 7. 1905 (MinBl. S. 69) von jeder Zahlung der Kirchensteuer befreit. Vgl. Crisolli, S. 16 f. u. 258.

gemeinschaften mehr oder minder in die Stellung von untergeordneten Organisationen herabzudrücken, die des Interesses nur in beschränktem Maße wert sind?

„Wo es keine alt begründeten geschichtlichen Verhältnisse gibt, wo es an großen Kirchengestaltungen von hervorragender Macht und Bedeutung fehlt, wo das Volk in zahlreiche kleinere oder größere Sekten zerklüftet ist wie in Nordamerika, Brasilien, ist es durchaus entsprechend, wenn der Staat alle religiösen Gemeinschaften lediglich wie Privatgesellschaften nach den Grundsätzen des Gesellschafts- und Vereinsrechtes behandelt, obgleich auch in Nordamerika dieses Prinzip keineswegs konsequent durchgeführt ist und vielleicht für die Dauer nicht haltbar sein wird“ [1]). Hat es doch auch einmal für Deutschland, für Preußen eine Zeit gegeben, wo derartige verallgemeinernde Bestrebungen sich bemerkbar machten, welche, als 1848 das absolute Staatswesen in Deutschland vernichtet war und die Kirchen dem geschwächten Staate gegenüber die Herstellung einer vollständigen Freiheit forderten, ihren Ausdruck in den Sätzen der „Frankfurter Grundrechte“ fanden: „Jede Religionsgesellschaft (Kirche) ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber wie jede andere Gesellschaft im Staate den Staatsgesetzen unterworfen. Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat. Es besteht ferner keine Staatskirche. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.“ [2])

Sind auch diese Grundrechte der Frankfurter Nationalversammlung vorbildlich für die preußische Verfassungsurkunde geworden, welche die kirchliche Freiheit proklamiert, so hat in dieser doch der folgenschwere Satz: „keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat“ keine Aufnahme gefunden und ist in Deutschland nirgends zur Durchführung gelangt.

Wenn der Artikel 14 der Verfassungsurkunde vielmehr die christliche Religion bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der in Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit zu Grunde legt, so tut die Verfassung damit kund, daß die beiden Kirchen in der ihnen zustehenden, feierlich verbrieften Stellung

[1]) Schulze, S. 476; Sehling, S. 126; Sägmüller, S. 80.
[2]) Deutsche Grundrechte, Art. III § 14, V § 17.

nicht beeinträchtigt werden sollen. „In Preußen wie in Deutschland, wo die christliche Kirche mit all ihren Institutionen seit einem Jahrtausend mit dem Volksleben verwachsen ist, wo die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung mit verschwindend kleinen Ausnahmen entweder dem evangelischen oder katholischen Bekenntnisse der christlichen Kirche angehört, würde das Herabdrücken dieser beiden Kirchen auf das Niveau einer blossen Privatgesellschaft trotz aller Verfassungsparagraphen eitel Phrase sein, welche wie jede andere widernatürliche Bestimmung der Kirche und noch mehr dem Staate nachteilig sein würde, weil sie die geschichtlich gewordenen Beziehungen zu einander verkennt.

Ihren erhabenen Aufgaben, in geordnetem Zusammenwirken mit dem Staate für die höchsten sittlichen Güter der Menschheit zu arbeiten, können die Kirchen nur mit Erfolg dienen, wenn ihnen durch Anerkennung ihrer eigentümlichen Lebenssphäre eine selbständige Rechtsordnung gewahrt ist.“ [1])

Und diese Rechtstellung ist ihnen gewahrt und *muß* ihnen gewahrt bleiben. Ein „gemeines Recht“ für die Kirchen wie die anderen Religionsgesellschaften ist weder durch das Prinzip der Religionsfreiheit gefordert, noch wäre ein solches innerlich begründet. Denn das Maß der von staatswegen geübten, den Ausfluß und die Betätigung der „Kirchenhoheit“ bildenden Aufsichtsrechtes muß sich richten nach den Anforderungen der tatsächlichen Verhältnisse: „andere Normen sind geboten gegenüber einem Religionsverein, welcher ohne historische Tradition, ohne irgend erhebliche finanzielle Mittel, ohne hierarchische Organisation, ohne große Bekennerzahl, ohne andere Tendenzen als die rein religiösen des Gottesdienstes und der Erbauung, — andere gegenüber einer Kirche, welche getragen von tausendjährigen gewaltigen Traditionen, ausgerüstet mit ungeheuren Geldmitteln, stark durch eine hierarchische Organisation, welche über die ganze Welt sich erstreckt, erfüllt von dem blinden Glaubensgehorsam der nach Hunderten von Millionen zählenden Bekenner, auch heute noch wie die katholische Kirche durchdrungen ist von den in präzise gesetzliche Formen gegossenen Tendenzen der absoluten Weltherrschaft.“ [2])

[1]) Vgl. v. Schulte, S. 477 f.

[2]) Zorn, S. 218; Hinschius bei Marquardsen I, S. 324; Richter-Dove, S. 324; Sägmüller, S. 80; Sehling, S. 126 f.